Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Zustellungsurkunde

PNE AG
vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Heiko Wuttke
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1190/1-2020/8,
1060-43.1-53-a-1190-07-00002#2021-00003

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Datum: 27.03.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1.

Auf Antrag vom 20.09.2021, eingegangen am 17.11.2021 wird der

PNE AG
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden
Heiko Wuttke u.a.
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

sechs Windenergieanlagen

des Typs GE 5.5-158, mit einer Nabenhöhe von 161,00 m, einem Rotordurchmesser von 158,00 m, einer Gesamthöhe von 240,00 m und einer Nennleistung von 5,50 MW je Anlage zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	35075 Gladenbach	Bellnhausen	1	150/1; 151/1	468.917	5.628.407
WEA 02	35232 Dautphetal	Herzhausen	9	16	469.558	5.628.773
WEA 03	35075 Gladenbach	Sinkershausen	2	1; 2	470.269	5.628.853
WAE 06	35075 Gladenbach	Sinkershausen	9	18; 19; 116; 118	471.561	5.628.387
WEA 07	35232 Dautphetal	Herzhausen	9; 1	2; 4	470.079	5.629.243
WEA 08	35232 Dautphetal	Herzhausen	5	1; 2; 4; 10	470.595	5.629.747

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, dreier Löschwasserzisternen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs- sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Ersetzen des Einvernehmens der Gemeinde Dautphetal

Das Einvernehmen der Gemeinde Dautphetal wird ersetzt.

3. Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweiligen Windenergieanlagen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird

(§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Inhaltsverzeichnis

I. 1

1. 1

2. Ersetzen des Einvernehmens der Gemeinde Dautphetal 2

3. Erlöschen der Genehmigung 2

4. Sofortige Vollziehung 3

5. Kostenentscheidung 3

II. Inhaltsverzeichnis 4

III. Eingeschlossene Entscheidungen 6

IV. Antragsunterlagen 8

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG 16

1. Allgemeines 16

2. Bauordnungsrecht 20

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr 25

4. Immissionsschutzrecht 27

5. Straßenrecht 30

6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung 31

7. Kampfmittel 31

8. Luftverkehrsrecht 32

9. Abfallrecht 36

10. Naturschutzrecht 38

11. Forst 63

12. Denkmalschutz 70

VI. Hinweise 70

1. Bauordnungsrecht 70

2. Brandschutz 71

3. Immissionsschutzrecht 71

4. Oberflächengewässer 72

5. Wassergefährdende Stoffe 73

6. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten 73

7. Denkmalschutz 74

8. Straßenrecht 74

9. Abfallrecht 75

10. Naturschutzrecht 76
11. Forst 77
12. Bergrecht 79
VII. Begründung 80
1. Rechtsgrundlagen 80
2. Antragsgegenstand 80
3. Verfahrensablauf 81
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 85
VIII. Kostenentscheidung 177
IX. Rechtsbehelfsbelehrung 177
X. Anlagen 178

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde,
- Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 4,9630 ha. Diese teilt sich auf in:
    - WEA 1, Gladenbach-Bellnhausen, Fl. 1, FlSt. 146/1, 147/1, 148/1, 149/1, 150/1 und 151/1 (alle tlw.); Gladenbach-Runzhausen, Fl. 1, FlSt. 47, 56/2 und 7 (alle tw.) mit 1,2358 ha, davon
        - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,9265 ha
        - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3093 ha
    - WEA 2, Gladenbach-Bellnhausen, Fl. 1, FlSt. 12 (tlw.); Dautphetal-Herzhausen, Fl. 9, FlSt. 16, 17, 30/14 (alle tw.), Fl. 10, FlSt. 19, 35/25 (alle tw.) mit 0,9765 ha davon
        - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5880 ha
        - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3885 ha
    - WEA 3, Gladenbach-Sinkershausen, Fl. 1, FlSt. 1, 10, 15, 2, 9 (alle tlw.) und Flur 2, FlSt. 1, 2, 3 und 9 (alle tw.) mit 0,9331 ha davon
        - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7814 ha
        - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,1517 ha.
    - WEA 6, Gladenbach-Sinkershausen, Fl. 6, FlSt. 4 und 9 (alle tlw.), Fl.7, FlSt. 105/20, 133/83 und 21 (alle tw.), Fl.8, FlSt. 4, 5, 6 und 8 (alle tw.) und Flur 9, FlSt. 119 (tw.) mit 0,0919 ha davon
        - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0684 ha
        - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,0235 ha.
    - WEA 7, Dautphetal-Herzhausen, Fl. 5, FlSt. 37/15 (tw.) und Fl. 9, FlSt. 2 (tw.) und Gladenbach-Sinkershausen, Fl. 1, FlSt. 4, 5 und 7 (alle tlw.) mit 0,7678 ha davon

        - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5033 ha
        - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,2645 ha.
    - WEA 8, Dautphetal-Herzhausen, Fl. 5, FlSt. 1, 2, 4, 5, 9, 10, 13, 33/4, 41/6, 42/6 und 43/15 (alle tlw.) mit 0,9579 ha davon
        - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,3512 ha
        - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,6067 ha,

- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,5881 ha. in Gladenbach, Gemarkung Sinkershausen, Fl. 7, FlSt. 16,

- Baugenehmigung nach § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten /Pläne
1.	**Antrag**		
1.0	Register Kap. 1	25.10.2021	1
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	27.06.2024	6
1.1.1	WEA Datenblatt		1
1.2	Herstellungs- & Rohbaukosten	2018	4
1.3	Investitionskosten		1
1.4	Vollmacht PNE AG	10.01.2025	1
2.	**Inhaltsverzeichnis**		
2.1	Inhaltsverzeichnis	24.03.2025	4
3.	**Kurzbeschreibung**		
3.0	Register Kap. 3	25.10.2021	1
3.1	Kurzbeschreibung	18.04.2023	18
3.1.1	WEA Datenblatt		1
3.2	Übersicht auf topografischer Karte mit Abständen zur Bebauung	22.04.2021	1
3.3	Übersicht auf topografischer Karte mit 1.000 m Abstand	22.04.2021	1
4.	**Geschäftsgeheimnisse**		
4.1	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse - entfällt	25.10.2021	1
5.	**Standort und Umgebung**		
5.0	Register Kap. 5	25.10.2021	1
5.1	WEA-Datenblatt	21.05.2024	1
5.2	Übersichtsplan TK 1:25.000	22.04.2021	1
5.3	Übersichtsplan 1:2.500 und 1:50.000 mit Luftbild	29.02.2024	1
5.4	Übersichtsplan 1:2.500 und 1:50.000	29.02.2024	1
5.5	Lagepläne der WEA-Standorte 1:2.000	29.02.2024	6
5.6	Auszug aus dem Regionalplan		1
5.7	Auszug aus dem Teilregionalplan Energie		1
5.8	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	18.04.2023	1
5.9	Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht		1
5.10	Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen, Rev. 01 - Doc-0082308 - DE 2020-09-03	03.09.2020	45
6.	**Anlagenbeschreibung**		
6.0	Register Kap. 6	25.10.2021	1
6.1	Formular 6/1: Betriebseinheiten		1
6.2	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.		2
6.3	Allgemeine Beschreibung des Anlagenherstellers GE	2018	5
6.4	Technische Beschreibung und Daten des Anlagenherstellers (Doc-0076525_Rev. 04 – DE)	09.03.2021	15

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten /Pläne
6.4.1	Ansichtszeichnung und Grundfließbild	03.12.2019	1
6.5.1	Schalplan Fundament 25.00m mit Auftrieb	29.01.2018	1
6.5.2	Schalplan Fundament 23.50m ohne Auftrieb	29.01.2018	1
7.	**Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**		
7.0	Register Kap. 7	25.10.2021	1
7.1	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge		1
7.2	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge		1
7.3	Betriebs- und Schmierstoffe Doc-0073552 - Rev. 05 - DE	24.04.2020	6
7.4	Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Stoffen		
	Power Transmission EP Gear Lube Oil ISO-320	23.11.2016	14
	Aral Antifreeze Extra, Version 4	07.12.2016	12
	GLYSANTIN® G05® yellow (Glysantin® G 05-11), Version 6.6	12.01.2017	16
	Optigear Synthetic A 320, Version 6.02	04.11.2016	18
	Optigear Synthetic X 320 WTO, Version 5.03	04.11.2016	11
	Optigear Synthetic X 320, Version 8.01	03.11.2016	15
	XIAMETER(R) PMX-561 TRANSFORMER LIQUID	29.11.2016	13
	MOBIL DTE 25	18.01.2017	15
	MOBIL SHC GEAR 220	07.01.2015	14
	MOBIL SHC GEAR 320, Revision 1.03	04.03.2019	14
	MOBIL SHC GEAR 460	12.01.2015	14
	MOBIL SHC GREASE 460 WT	14.02.2017	16
	MOBILGEAR SHC XMP 220	16.05.2015	14
	MOBILGEAR SHC XMP 320, Revision 1.03	21.09.2017	14
	MOBILGREASE 28	17.01.2017	15
	MOBILITH SHC 460	12.03.2017	14
	CEPLATTYN BL, Version 2.0	28.09.2016	9
	gleitmo 585 K, Version 2.0	02.06.2016	10
	STABYL EOS E 2	11.05.2016	9
	GEARMASTER ECO 320	01.06.2016	10
	RENOLIN UNISYN CLP 220	09.02.2017	10
	ISOFLEX TOPAS NCA 5051, Version 1.0	25.06.2015	12
	Klüberalfa XZ 3-1	11.06.2015	10
	Klüberalfa YM 3-30 Spray, Version 2.1	26.10.2016	12
	Klüberplex BEM 41-132	23.12.2015	13
	MIDEL 7131	Juni 2016	5
	MIDEL eN	Februar 2014	5
	MOBIL SHC GREASE 681 WT	23.08.2017	10
	MOBIL SHC GREASE 681 WT	22.02.2018	14
	Nytro 10GBN	22.11.2006	6
	OKS 221, Version 3.0	13.08.2018	24

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten /Pläne
	Shell Omala S4 GX 320	14.06.2016	18
	Shell Omala S4 GX 220, Version 2.2	27.02.2017	18
	Shell Tellus Arctic 32, Version 1.1	25.06.2008	8
	Shell Tellus S4 VX 32	07.07.2016	21
	LGGB 2, Version 2.0	10.04.2015	6
8.	**Luftreinhaltung (entfällt)**		
9.	**Abfallvermeidung und Abfallentsorgung**		
9.0	Register Kap. 9	25.10.2021	1
9.1	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG		2
9.2	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG		2
9.3	Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen anwendbar für Windenergieanlagen, Rev. 03 - GE	04.04.2019	8
10.	**Abwasser**		
10.0	Abwasserentsorgung	25.10.2021	1
11.	**Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)**		
12.	**Abwärmenutzung (entfällt)**		
13.	**Immissionen**		
13.0	Register Kap. 13	25.10.2021	1
13.1	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen		1
13.2	Schallleistung Normalbetrieb und Schallreduzierter Betrieb gemäß FGW, Rev. 02	14.09.2020	23
13.2.1	Schallleistung Schallreduzierter Betrieb gemäß FGW Inkl. Terz- und Oktavbandspektren, Rev 03	2020	12
13.3	Schallimmissionsprognose 2024PAV00525	08.04.2024	48
13.4	Schattenwurfprognose (Bericht 2020PAV00419)	10.08.2020	140
13.4.1	Schattenwurfprognose Nachtrag zum Bericht 2020PAV00419 vom 10/08/2020 (Bericht 2021PAV00526)	28.05.2021	48
13.4.2	Schattenwurfprognose Nachtrag zum Bericht 2020PAV00419 vom 10/08/2020 (Bericht 2021PAV00526 Rev. 01)	06.06.2023	48
13.5	Vermeidung von Schattenwurf	2016	5
13.5.1	Schattenwurfmodul Version 3 Kurzinformation	Mai 2003	4
13.6	Einfluss auf Erdbebenstationen (Seismologische Messungen)	31.08.2020	1
13.6.1	Karten Erdbebenstation		1
14.	**Anlagensicherheit**		
14.0	Register Kap. 14	25.10.2021	1
14.1	Schutz der Allgemeinheit		
14.1.0	Register Kap. 14.1	25.10.2021	1
14.1.1	Eisdetektion		
14.1.1.1	Gutachten zur Einbindung dreier Eiserkennungssysteme in GE Cypress Windenergieanlagen, 8116 342 969 D Rev. 2	19.02.2021	22
14.1.1.2	Technische Dokumentation Windenergieanlagen Alle Anlagentypen – Eisdetektion		6

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten /Pläne
14.1.1.3	Stellungnahme Eisdetektion – Messsystem Bladecontrol von Weidemüller	18.04.2023	1
14.1.1.4	Technische Information Eisdetektion an Rotorblättern mit BLADEcontrol - Weidemüller	18.04.2023	1
14.1.2	Eisfallgutachten, 20-1-3013-003-EB	28.05.2021	29
14.1.3	Sicherheitskonzept Beschreibung der Sicherheitssysteme	2017	5
14.2	Schutz der Arbeitnehmer		
14.2.0	Register Kap. 14.2	25.10.2021	1
14.2.1	Sicherheitskonzept Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage, Rev. 02 - Doc-0073564 - DE	10.05.2021	8
14.3	Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (entfällt)		
15.	**Arbeitsschutz**		
15.0	Register Kap. 15	25.10.2021	1
15.1	Sicherheitskonzept - Beschreibung der Sicherheitssysteme	2017	5
15.2	Sicherheitskonzept - Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage, Rev. 02 - Doc-0073564	10.05.2021	8
15.3	Sicherheitshandbuch, Rev. 09	19.11.2020	98
15.4	Flucht- und Rettungsplan	17.02.2020	3
16.	**Arbeitsschutz**		
16.0	Register Kap. 16	25.10.2021	1
16.1	Brandschutzkonzept	30.06.2023	23
16.1.1	Löschwasserzisterne	21.07.2020	1
16.2	Feuerwehrplan für den Windpark während der Bauphase	29.02.2024	1
16.3	Feuerwehrplan für den Windpark während der Betriebsphase	29.02.2024	1
16.4	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept Rev. 04 - Doc-0073539	20.04.2021	9
16.5	Branderkennung und -meldung, Rev. 03 - Doc-0079624	12.10.2020	5
16.6	Stellungnahme zur Feuermelde- und Löscheinrichtung in der Rotornabe	05.09.2014	3
16.7	Blitzschutzsystem, Rev. 06a - Doc-0073537	23.04.2020	12
17.	**Wassergefährdende Stoffe**		
17.0	Register Kap. 17	25.10.2021	1
17.1	Verwendete wassergefährdende Stoffe (vgl. auch Betriebs- und Schmierstoffliste und Sicherheitsdatenblätter Schmierstoffe in Kap. 7)	2017	6
17.2	Formblatt 17/1 (Teil 1 u. 2)		2
18.	**Bauvorlagen**		
18.0	Register Kap. 18	25.10.2021	1
18.1	Bauantragsformular	20.09.2021	2

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten /Pläne
18.2	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	30.08.1996	2
18.3	Übersichtsplan (siehe Kapitel 5.2)		
18.4	Lageplan (siehe Kapitel 5.5)		
18.5	Amtlicher Lageplan und Massenberechnungen	07.10.2024	62
18.6	Bau- und Nutzungsbeschreibung (siehe Kapitel 6.1 ff.)		
18.7	Bauzeichnungen (siehe Kapitel 6.3 ff.)		
18.8	Brandschutzkonzept (siehe Kapitel 16)		
18.9	Abstandsflächennachweis		1
18.9.1	Nutzungsvertrag Sinkershausen Flur 8, Flurstück 5, 6 und 8	04.03.2018	4
18.9.2	Nutzungsvertrag Herzhausen Flur 8, Flurstück 53	07.02.2019	4
18.9.3	Nutzungsvertrag Herzhausen Flur 10, Flurstück 35/25, Flur 4, Flurstück 15, Flur 9, Flurstück 20, Flur 8, Flurstück 62	24.08.2017	4
18.9.4	Nutzungsvertrag Sinkershausen Flur 5, Flurstück 14, Flur 6, Flurstück 9	22.02.2018	5
18.9.5	Nutzungsvertrag Sinkershausen Flur 3, Flurstück 19/1, 18, 16, Flur 4, Flurstück 4, Flur 1, Flurstück 9, Flur 9, Flurstück 17	22.02.2018	4
18.9.6	Nutzungsvertrag Sinkershausen Flur 4, Flurstück 31, Flur 5, Flurstück 10, Flur 8, Flurstück 7, 9, Flur 3, Flurstück 6/1	22.02.2018	4
18.9.7	Nutzungsvertrag Herzhausen Flur 11, Flurstück 6/2, Flur 5, Flurstück 10, 9, 8, Flur 4, Flurstück 10, Flur 13, Flurstück 70/3	10.07.2019	4
18.9.8	Nutzungsvertrag Sinkershausen Flur 1, Flurstück 7, 16	24.10.2022	3
18.9.9	Nutzungsvertrag Sinkershausen Flur 3, Flurstück 25, Flur 1, Flurstück 3	23.08.2018	4
18.9.10	Nutzungsvertrag Herzhausen Flur 9, Flurstück 15, 18, 30/14, Flur 10, Flurstück 13	14.12.2017	4
18.9.11	Nutzungsvertrag Runzhausen Flur 1, Flurstück 9/1, Bellnhausen, Flur 1, Flurstück 151/1, 149/1, 147/1, 153/8, Flur 2, Flurstück 33	01.06.2018	4
18.9.12	Nutzungsvertrag mit der Stadt Gladenbach	13.01.2022	7
18.9.13	Nutzungsvertrag Sinkershausen Flur 1, Flurstück 2	22.02.2018	4
18.9.14	Nutzungsvertrag Herzhausen Flur 10, Flurstück 19, Flur 8, Flurstück 83	15.02.2019	4
18.9.15	Nutzungsvertrag	04.10.2021	9
18.10	Baulasten und Eigentumsnachweis		1
18.10.1	Nutzungsvertrag Bellnhausen Flur 1, Flurstück 150/1, 71, 77, 154/8, 156/9, Flur 2, Flurstück 31	04.04.2018	1
18.10.2	Nutzungsvertrag Runzhausen, Flur 1, Flurstück 9/1, 151/1, 149/1, 147/1, 153/8, Flur 2, Flurstück 33	01.06.2018	1
18.10.3	Nutzungsvertrag mit der Stadt Gladenbach	13.01.2022	4
18.10.4	Nutzungsvertrag Sinkershausen, Flur 2, Flurstück 2, Flur 4, Flurstück 28, 24, 16, 19, Flur 9, Flurstück 3, 4, 12, 20, Flur 8, Flurstück 2, 3, 4, Flur 5, Flurstück 4, 15, 14, Flur 6, Flurstück 9	22.02.2018	2
18.10.5	Nutzungsvertrag Sinkershausen, Flur 2, Flurstück 5, Flur 4, Flurstück 10, 9, 22, Flur 1, Flurstück 4, Flur 9, Flurstück 13, 19, 18, Flur 5, Flurstück 2	08.03.2018	1
18.10.6	Nutzungsvertrag Sinkershausen, Flur 9, Flurstück 2	19.09.2018	1
18.10.7	Nutzungsvertrag Herzhausen, Flur 11, Flurstück 5, 2, Flur 5, Flurstück 1, 2	22.07.2022	1
18.10.8	Nutzungsvertrag Herzhausen Flur 5, Flurstück 3, 4, 5, Flur 8, Flurstück 53	07.02.2019	1
18.10.9	Nutzungsvertrag Flur 11, Flurstück 6/2, Flur 5, Flurstück 10, 9, 8, Flur 4, Flurstück 10, Flur 13, Flurstück 70/3	10.07.2019	1
18.11	Gutachten zur Standorteignung, I17-SE-2021-248 Rev.01	25.01.2022	35

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten /Pläne
18.11.1	Bestätigung Gültigkeit Gutachten Standorteignung für neue Revision Typenprüfung	18.02.2025	1
18.12	Baugrundgutachten	23.01.2025	52
18.13	Hydrogeologische Stellungnahme	31.08.2020	2
18.14	Typenprüfung (separater Ordner)		
18.14.1	Prüfbescheid zur Typenprüfung Windenergieanlagen GE 5.3/5.5-158, Rotorblatt LM77.4P, Nabenhöhe 161 m, DIBt Windzone S, Geländekategorie S - Flachgründung ohne Auftrieb, D=23,50 m - T-7009/18 - 5 Rev. 1	10.10.2023	16
18.14.2	Prüfbescheid zur Typenprüfung Windenergieanlagen GE 5.3/5.5-158, Rotorblatt LM77.4P, Nabenhöhe 161 m, DIBt Windzone S, Geländekategorie S - Flachgründung mit Auftrieb, D=25,00 m- T-7009/18 - 4 Rev. 5	10.10.2023	18
18.14.3	Prüfbescheid zur Typenprüfung Windenergieanlagen GE 5.3/5.5-158, Rotorblatt LM77.4P, Nabenhöhe 161 m, DIBt Windzone S, Geländekategorie S - Hybridturm G20 - T-7009/18-1 Rev. 10	10.10.2023	103
18.14.4	Zertifizierungsdokument für die Stahlrohrsektion des Hybrid Turmes 161m NH Modulares Turm System (MTS) Design9 T-7009/18 – 1 Rev. 0	29.03.2018	149
18.14.5	Certifcation Document 121mHH/161mHH Steel Tower Top flange T-7009/18 – 1 Rev. 0	29.03.2018	25
18.14.6	Certification document for evaluation of welded attachments following the geometric (hot spot) stress method according to EN 1993-1-9 and the IIW recommendations T-7009/18 – 1 Rev. 0	29.03.2018	13
18.14.7	Statische Berechnung, Projektnummer: 50180-123, Revison 02	29.03.2018	300
18.15	Erdbebengefährdung	20.09.2021	2
19	**Unterlagen für sonstige Konzessionen**		
19.0	Register Kap. 19	25.10.2021	2
19.1	**Treibhausgasemissionen (entfällt)**		
19.2	**Flugsicherheit**		
19.2.1	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen		2
19.2.2	Übersicht Topografische Karte M 1:25.000	22.04.2021	1
19.2.3	Flughindernisbefeuerung und Tageskennzeichnung Rev. 06 - Doc-0041050	15.09.2020	6
19.2.4	Antrag Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)	25.10.2021	1
19.2.4.1	Technische Beschreibung BNK Light:Guard inkl. Zertifizierung	17.09.2020	40
19.3	**Naturschutz**		
19.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	15.11.2024	164
19.3.1.1	Stellungnahme Feuchtbiotop	15.11.2024	2
19.3.1.2	Erklärung des Grundstückeigentümers zur Bewirtschaftung und Stilllegung der Waldfläche	14.11.2024	1

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten /Pläne
19.3.1.3	Nachweis Sicherung Stilllegung	30.07.2022	8
19.3.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	30.09.2022	175
19.3.2.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Ergänzung	24.05.2024	19
19.3.3	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	22.09.2022	21
19.3.3.1	Karte zur FFH-Vorprüfung zum Antrag nach BImSchG	22.05.2024	1
19.3.4	Avifaunistischer Fachbeitrag	27.07.2021	93
19.3.5	Fledermauserfassung	25.02.2022	198
19.3.6.1	Haselmauserfassung 2018	Oktober 2019	16
19.3.6.2	Haselmauserfassung 2018	November 2021	12
19.3.6.3	Haselmauserfassung 2022	März 2022	28
19.3.7	Datenplausibilisierung	17.09.2024	10
19.3.7.1	Stellungnahme zu vorgesehenen Abschaltungen	25.02.2025	4
19.3.7.2	Ergebnisse der Großvogelkontrollen im Gebiet Herzhausen in der Brutsaison 2023 mit Daten zum Rotmilan aus 2022	16.05.2024	21
19.3.8	Ertragsgutachten	11.09.2024	3
19.4	**Forstrecht**		
19.4.1	Forstrechtliche Unterlage	27.08.2024	55
19.4.2	Stellungnahme zu den Gittermastrüstflächen und den Böschungs-verhältnissen	25.10.2021	2
19.4.3	Erklärung Grundstückseigentümers der Gemarkung Sinkershausen, Flur 6, Flurstück 16	31.07.2024	1
19.4.4	Erklärung Ersatzaufforstung (Maßnahme E3.1)	31.07.2024	2
19.4.5	Auszug Grundbuch Bl. 497	08.02.2022	8
19.4.6	Gestattungsvertrag für Flur 6, Flurstück 16	08.05.2022	4
19.4.7	Seitenansicht – Kran WEA 02	20.03.2020	1
19.4.8	Draufsicht Kran WEA 02	18.03.2020	1
19.5	**Denkmalschutz**		
19.5.1	Denkmalfachlicher Fachbeitrag Bodendenkmäler EV 2021/150	20.09.2021.	139
19.5.2	Denkmalfachlicher Fachbeitrag Baudenkmäler 19-1-3109-001-DH	29.09.2021	61
19.5.3	Karte Sichtbarkeitsanalyse	01.09.2020	1
19.6	**Wasser**		
	Siehe Kap. 18.13 Hydrogeologische Stellungnahme		
19.7	**Boden**		
19.7.1	Formular 19/7: Inanspruchnahme von Bodenflächen durch Wind-energieanlagen	31.05.2024	7
19.7.2	Bodengutachten	05.06.2024	92
19.8	**Wetterradar**		
19.8.1	Stellungnahme zu Wetterradarstationen		1
19.9	**Raumordnung**		
19.9.1	Stellungnahme Raumordnung		1
20	**UVP-Vorprüfung**		
20.0	Register Kap. 20	25.10.2021	1
20.1	UVP-Bericht	26.04.2023	121
21	**Rückbau**		

Kapitel	Bezeichnung	Datum	Seiten /Pläne
21.0	Register Kap. 21	25.10.2021	1
21.1	Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rev. 01-Doc-0081260	23.04.2020	8
21.2	Rückbauverpflichtung	20.01.2021	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Antragsunterlagen

Die Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungs-präsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Mitteilung Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Aufsichtsperson

Während des Windenergieanlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-

Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf: 06421/405-0; Telefax 06421/405-1500; landkreis@marburg-biedenkopf.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlage, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.10 Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte jeder einzelnen Windenergieanlage vorzulegen.

1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abtteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Stilllegung der jeweiligen Windenergieanlage anzuzeigen.

Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf- Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung für die Windenergieanlage WEA 06 wird gemäß § 74 Absatz 4 Hessischer Bauordnung (HBO) i. V. m. § 12 Absatz 1 BImSchG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Anlage nur errichtet werden darf, wenn für alle Flurstücke, auf denen die nach § 6 Abs. 5 HBO erforderlichen Abstandsflächen liegen, entsprechende Einverständniserklärungen oder Nutzungsverträge sowie für die Flurstücke der Gemarkung Sinkershausen, Flur 9, Flurstücke 18, 19, 116 und 118, die durch das Anlagenfundament überbaut werden, entsprechende Nachweise zur Grundstücksvereinigung vorliegen. Die Nachweise sind rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, vorzulegen.

2.2

Rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch mit der Mitteilung über Baubeginn, sind der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, alle zur Typenprüfung gehörenden erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen für die Windenergieanlagen vorzulegen.

2.3

Die Auflagen zum Standsicherheitsnachweis zur Typenprüfung der Windenergieanlage vom Typ GE 5.3/5.5-158 und die dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.4

Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung Bericht-Nr.: I17-SE-2021-428, Rev. 01, ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.5

Der Geotechnische Bericht zur Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung Projekt-Nr.: 3610 vom 23.01.2025 des Büros BRP Consult mit den darin festgelegten Anforderungen an die Gründungen der Windenergieanlagen ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten.

2.6

Zur Überprüfung der im Geotechnischen Bericht getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Aushub der Baugruben zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu den Sohlabnahmen hinzuzuziehen.

2.7

Für die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 06, und WEA 08, die inklusive Fundamente mehrere Flurstücke überbauen, sind gemäß § 4 Abs. 2 HBO die Nachweise der wirtschaftlichen Einheit zu erbringen, da eine solche Bebauung nur dann zugelassen werden kann, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften der HBO entgegenstehen. Der jeweilige Nachweis gilt als erbracht, wenn die Flurstücke im Grundbuch unter einer laufenden Nummer geführt werden oder eine entsprechende Baulast zur Vereinigung eingetragen ist. Entsprechende Nachweise sind vor Baubeginn der Bauaufsicht vorzulegen.

Für Baulasten zur Vereinigung von Flurstücken ist folgender Mustertext zu verwenden:

„Die in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte (Kartenauszug mit Ortsvergleich) dargestellten Flurstücke

1. Gemarkung……..., Flur……..…, Flurstück……,
2. Gemarkung……..., Flur……., Flurstück……,
3. Gemarkung……..., Flur……..…, Flurstück……,
4. …….

werden öffentlich-rechtlich als ein Baugrundstück beurteilt."

2.8

Für jedes belastete Grundstück ist eine Baulasterklärung erforderlich. Der hierzu erforderliche Antragsvordruck ist unter Kap. X als Anlage 2 beigefügt. Diese Verpflichtungs-/Einverständniserklärungen sind von dem Eigentümer/Miteigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten des jeweiligen Flurstücks zu unterschreiben. Die Unterschriften sind entweder vor dem Sachbearbeiter des Bauaufsichtsamtes zu leisten oder nach Beglaubigung der Unterschriften durch das Ortsgericht oder einen Notar an das Bauaufsichtsamt zu senden. Zusätzlich ist es erforderlich, einen beglaubigten Grundbuchauszug, der nicht älter als 4 Wochen sein darf, von jedem belasteten Flurstück vorzulegen. Dieser Auszug braucht die Abteilung III nicht zu enthalten; es wird jedoch empfohlen, zur Abwehr evtl. Schadenersatzansprüche die Baulast mit den in Abteilung III Begünstigten abzustimmen.

Für jede Baulasterklärung ist weiter ein Auszug aus der Liegenschaftskarte (Kartenauszug mit Ortsvergleich) des belasteten Flurstücks in sechsfacher Ausfertigung erforderlich. Die Liegenschaftskarte muss je Baulasterklärung einmal im Original vorgelegt werden, für die notwendigen Mehrausfertigungen sind Kopien ausreichend.

2.9

Da der Betrieb der Windenergieanlagen unbefristet nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsi-

cherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in von der gutachtlichen Stelle vorgegeben Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

2.10

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, anfallenden Inspektionen der Windenergieanlage sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlage müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

2.11

Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 HBO der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

2.12

Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.

2.13

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg; unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

2.14

Die Wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.

2.15

Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 - unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

2.16

Die Unterlagen, die zur Wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015.

2.17

Die Dokumentation zur Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, festzuhalten.

2.18

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, zu ergreifen.

2.19

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von der Windenergieanlage hinweisen.

2.20

Bei vereisten Rotorblättern müssen die Anlagen entsprechend den in Kapitel 14 beschriebenen Systemen zur Eiserkennung und Abschaltung selbstständig abschalten. Das Ansprechungsverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlagen dürfen nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Die Funktionstüchtigkeit des Systems ist bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.

2.21

Die Unterschreitungen der nach § 6 Abs. 5 HBO erforderlichen Abstandsflächen der Windenergieanlage WEA 02 zu den Flurstücken Gemarkung Herzhausen, Flur 9, Flurstück 30/14 sowie Gemarkung Herzhausen, Flur 10 Flurstücke 19 und 35/25, der Wind-

energieanlage WEA 03 zu den Flurstücken Gemarkung Sinkershausen, Flur 2, Flurstücke 1, 3 und 9, der Windenergieanlage WEA 07 zu den Flurstücken der Gemarkung Sinkershausen, Flur 1, Flurstücke 3, 4 und 7 und der Windenergieanlage WEA 08 zu den Flurstücken Gemarkung Herzhausen, Flur 5, Flurstücke 1, 3 und 9 werden gemäß § 53 Abs. 2 HBO zugelassen.

2.22

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. des § 75 HBO: Aushub der Baugrube, „erster Spatenstich“) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von je 161.000,00 Euro für jede der sechs Windenergieanlagen (161,00 m Nabenhöhe x 1.000 Euro x 6 = 966.000,-- € gesamt) leistet.

2.23

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu hinterlegen.

2.24

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.25

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

2.26

Mit der im Kapitel 21 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin

gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.27

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung für den Rückbau gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

3.1

Die drei zu errichtenden Löschwasserbehälter sind nach DIN 14230 herzustellen und haben ein Volumen von jeweils 84 m³. Für das wieder Befüllen des Löschwasserbehälters ist eine zweite Leitung vorzusehen jedoch mit freiem Auslauf in den Löschwasserbehälter. Das Wasser muss durch natürliches Gefälle vom Löschwassertank des Fahrzeuges in den Löschwasserbehälter laufen. Das Rohrende ist mit einer A-Storz Festkupplung DIN 14309 incl. Blindkupplung und einer Kette zu installieren. Das Rohr ist separat zu kennzeichnen.

Für die Entnahme von Löschwasser und für das wieder Befüllen der Zisternen ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche gemäß DIN 14090 „Richtlinien Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

Der jeweilige Standort des Löschwasserbehälters ist außerhalb des Trümmerschattens zu platzieren (2 x Narbenhöhe = 322 m) jedoch nicht weiter weg als 300 m vom vorgenannten Radius.

Alle Maßnahmen bezüglich der Löschwasserbehälter sind im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.2

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplans zu beschreiben.

3.3

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergieanlage e.V. (https://deep-fgw.net/) ist vorzunehmen.

3.4

Für die Windenergieanlagen, sind vor Inbetriebnahme, in Abstimmung mit der Brandschutzdienstelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil I -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- zu erstellen.

Hierin sind insbesondere

- Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu kennzeichnen.
- Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen.
- Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen
- Die Kontaktdaten des Ansprechpartners/ der Service Stelle/ des Betreibers einzutragen.
- Wasserentnahmestellen/- Einrichtungen einzutragen.

3.5

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen.

3.6 Absperrmaterial

Durch den Betreiber ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers absperren zu können.

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 01- WEA 03 und WEA 06 – WEA 08 des Anlagentyps GE WIND ENERGY GE5.5-158 bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung mit 9,7 Umdrehungen pro Minute und einer maximalen Nennleistung von 5,5 MW nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	**Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$**	**Betriebsmodus**
WEA 01 WEA 02 WEA 03 WEA 06 WEA 07 WEA 08	107,7 dB(A)	Betriebsmode NO106

$$L_{e,max} = L_W + 1{,}28\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 105,9 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**
L_W [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
$L_{e,max}$ [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7

4.1.1.2

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

Die Bewertung ist der zuständigen Übererwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 vorzulegen und muss spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

4.1.1.3

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

4.1.2.1

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Nebenbestimmung 4.1.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

4.1.2.2

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.2.3

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.1.2.4

Die Schallpegelmessung des Betriebsmodus NO 106 ist vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.1.2.5

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.1.2.6

Über das Ergebnis der Schallpegelmessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung 4.1.1.1 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Nebenbestimmung 4.1.1.1 genannten zulässigen Emissionen (Le,max) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.1.2.7

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.1.2.8

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, eine Emissionsmessung nicht möglich ist, können die Schallimmissionen an Ersatzimmissionsorten oder an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten gemessen werden. Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Nebenbestimmung 4.1.2.4 geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

Im Fall der Immissionsmessung ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

4.1.2.9

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Der subjektive Höreindruck unter Nebenbestimmung 4.1.1.2 ist dann nicht durchzuführen.

Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

4.2 Schutz vor Lichtimmissionen

4.2.1

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 ≤ 30 % zu verwenden.

5. Straßenrecht

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung

5.1

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies

gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre.

5.2

Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen– und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

5.3

Die Antragstellerin hat rechtzeitig vor Baubeginn einvernehmlich mit Hessen Mobil, Straßen– und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg festzulegen, mit welchen Maßnahmen (z.B. ständiger Ansprechpartner, Reifenwaschanlage, Kehrfahrzeug vor Ort) sie einer Verschmutzung der B 453 und der K 73 wirksam vorbeugen wird.

5.4

Insbesondere die zuständige Straßenmeisterei Steffenberg (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Straßenmeisterei Steffenberg, Bauhofstraße 7, 35239 Steffenberg, Tel.: 06464 9163-0, post.sm-steffenberg@mobil.hessen.de) ist einzubinden, bei Bedarf auch die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde (Hinweisschilder, Geschwindigkeitsbegrenzung).

6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-320-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

7. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

8. Luftverkehrsrecht

8.1 Tageskennzeichnung:

8.1.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

8.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

8.1.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.2 Nachtkennzeichnung

8.2.1

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot vorzusehen.

8.2.2

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

8.2.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer blinkfrequenzsynchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

8.2.4

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

8.2.5

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

8.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

8.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

8.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

8.3.3

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

8.3.4

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

8.3.5

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

8.3.6

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

8.3.7

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

8.3.8

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

8.3.9

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

8.3.10

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

8.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

8.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

8.4.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

8.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

8.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

8.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- **LLB: a MB 51**
- **DFS: He 10526**

8.5.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

8.5.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

8.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

8.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

9. Abfallrecht

9.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger.

9.2 Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt in den Downloads unter
https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall.

10. Naturschutzrecht

10.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

10.1.1

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, wird Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

10.1.2

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **822.122** Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt. Für Eingriffe in das Schutzgut Boden wird ein Defizit von 8,99 Bodenwerteinheiten (BWE) bzw. 17.980 Biotopwertpunkten festgesetzt.

Durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen E2.1 und E2.3 „Entwicklung von extensiv genutztem Grünland“, E3.1 „Ersatzaufforstungen“, E4.1 „Nutzungsverzicht in alten Laubwäldern“ sowie einer Walderhaltungsabgabe werden die oben genannten Defizite ausgeglichen und es verbleibt insgesamt ein **Biotopwertüberschuss von 25.942 Punkten**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

10.1.3

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

10.1.4

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **431.634,96 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist spätestens bis zum Beginn der ersten Baumaßnahme (dazu zählen auch Rodungs- und Erdarbeiten) zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer **8951060251531404** und des Aktenzeichens RPGI-53.1-77p3600/12-2018/1 auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung wird gebeten, der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, den Maßnahmenbeginn mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

10.1.5

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAG-BNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides gegenüber dem Antragsteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

10.1.6

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen.

Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

10.1.7

Soweit dieser Bescheid gestattet, Büsche und/oder andere Gehölze außer Bäume abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen. Zusätzlich dürfen Bäume zum Schutz der Fledermaus nur im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar gefällt werden.

10.1.8

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der WEA zu beachten.

10.1.9

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, beantragten Eingriffsbereiche der WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 06, WEA 07 und WEA 08 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

10.1.10 Begrenzung des Eingriffsbereiches mittels formstabiler Barriere

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, beantragten Eingriffsbereiche der WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 06, WEA 07 und WEA 08 sind zwingend einzuhalten. Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

10.1.11

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

10.2 Vorsorgender Bodenschutz

10.2.1

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, zu erfolgen, das heißt nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

10.2.2

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

10.2.3

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

10.2.4

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement oder Zement-Kalk Gemische, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

10.2.5

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

10.2.6

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen abzustimmen.

10.2.7

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von *steif-plastisch* ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

10.2.8

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

10.2.9

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 10.2.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

10.2.10

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die

Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

10.2.11

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifizierten Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

10.2.12

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

10.2.13

Vor Beginn der Rückbauarbeiten der sechs WEA (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 06, WEA 07 und WEA 08) sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

10.2.14

Wird der Betrieb der sechs WEA (WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 06, WEA 07 und WEA 08) oder einzelner WEA vor Ablauf der Betriebszeit (unbefristet, 50 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese/ ist sie innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 06, WEA 07 und WEA 08 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 06, WEA 07 und WEA 08 beanspruchte Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, herzustellen.

10.3 Besonderer Artenschutz

10.3.1 WEA 01

10.3.1.1 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf - Fledermäuse, Avifauna (Maßnahme V1)

In Ergänzung zur Maßnahme V1, beschrieben im LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, ist die Maßnahme wie folgt umzusetzen:

Die Fällung von Bäumen muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und baumbewohnender Vögel im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar erfolgen.

Baumhöhlenkontrolle zum Schutz von Fledermäusen und baumbewohnender Vögel:

a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a). baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a). keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
    i) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
    ii) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

10.3.1.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen
   Vom 15. März bis 15. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 01 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.
b) Messung des Niederschlags
   Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 01 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.
c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung
   Es ist bei der WEA 01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Ziffer a). technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 01 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.
d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 01 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

10.3.1.3 Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1)

Von den kartierten Bäumen, die mit Höhlen oder Spalten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dienen können, liegt **ein** Baum im Eingriffsbereich und muss gerodet werden. Für diesen Verlust sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang drei seminatürliche Fledermaushöhlen sowie drei Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aufzuhängen (für den gesamten Windpark 30 Fledermaushöhlen und 30 Nistkästen). Falls bei der erneuten Kartierung

der Höhlenbäume im Eingriffsbereich, die unmittelbar vor der Rodung durchgeführt werden muss, weitere Höhlenbäume ermittelt werden, die gefällt werden müssen, ist die Anzahl auszubringender Ersatzquartiere nach oben zu korrigieren.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahme laut Gestattungsvertrag vom 30.07.2022 zwischen Arno Bamberger und der PNE Windpark Herzhausen GmbH & Co. KG vorgesehen: Gemarkung Herzhausen, Flur 4, Flurstück 28, 4,52 ha, Nutzungsart Wald.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen, bzw. die Nistkästen/Nisthilfen müssen für die betroffenen Fledermausarten, bzw. für die betroffenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter geeignet sein.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie die Nistkästen/Nisthilfen sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen dieser hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum ausgebrachten Ersatzquartier: Art, Ausrichtung und Höhe der Höhle, bzw. Kasten am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie der Nistkästen/Nisthilfe vorzulegen.

10.3.2 WEA 02

10.3.2.1 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf - Fledermäuse, Avifauna (Maßnahme V1)

In Ergänzung zur Maßnahme V1, beschrieben im LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, ist die Maßnahme wie folgt umzusetzen:

Die Fällung von Bäumen muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und baumbewohnender Vögel im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar erfolgen.

Baumhöhlenkontrolle zum Schutz von Fledermäusen und baumbewohnender Vögel:

a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a) baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a) dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
    i) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
    ii) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

10.3.2.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen
Vom 15. März bis 15. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 02 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0

m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags
Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 02 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung
Es ist bei der WEA 02 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Ziffer a). technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 02 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 02 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

10.3.2.3 Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1)

Im Eingriffsbereich wurden keine Bäume kartiert, die mit Höhlen oder Spalten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dienen können. Falls bei der erneuten Kartierung der Höhlenbäume im Eingriffsbereich, die unmittelbar vor der Rodung durchgeführt werden muss, Höhlenbäume ermittelt werden, die gefällt werden müssen, sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang je gefälltem Baum, drei seminatürliche Fledermaushöhlen, sowie drei Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aufzuhängen.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahme laut Gestattungsvertrag vom 30.07.2022 zwischen Arno Bamberger und der PNE Windpark Herzhausen GmbH & Co. KG vorgesehen: Gemarkung Herzhausen, Flur 4, Flurstück 28, 4,52 ha, Nutzungsart Wald.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen, bzw. die Nistkästen/Nisthilfen müssen für die betroffenen Fledermausarten, bzw. für die betroffenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter geeignet sein.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie die Nistkästen/Nisthilfen sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen dieser hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von

schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum ausgebrachten Ersatzquartier: Art, Ausrichtung und Höhe der Höhle, bzw. Kasten am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie der Nistkästen/Nisthilfe vorzulegen.

10.3.3 WEA 03

10.3.3.1 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf - Fledermäuse, Avifauna (Maßnahme V1)

In Ergänzung zur Maßnahme V1, beschrieben im LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, ist die Maßnahme wie folgt umzusetzen:

Die Fällung von Bäumen muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und baumbewohnender Vögel im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar erfolgen.

Baumhöhlenkontrolle zum Schutz von Fledermäusen und baumbewohnender Vögel:

a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a) baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen

Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a) dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
    i) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
    ii) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

10.3.3.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen
Vom 15. März bis 15. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 03 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags
Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 03 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung
Es ist bei der WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Ziffer a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 03 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez.

53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 03 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

10.3.3.3 Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1)

Von den kartierten Bäumen, die mit Höhlen oder Spalten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dienen können, liegen **drei** Bäume im Eingriffsbereich und müssen gerodet werden. Für diesen Verlust sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang neun seminatürliche Fledermaushöhlen sowie neun Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aufzuhängen (für den gesamten Windpark 30 Fledermaushöhlen und 30 Nistkästen). Falls bei der erneuten Kartierung der Höhlenbäume im Eingriffsbereich, die unmittelbar vor der Rodung durchgeführt werden muss, weitere Höhlenbäume ermittelt werden, die gefällt werden müssen, ist die Anzahl auszubringender Ersatzquartiere nach oben zu korrigieren.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahme laut Gestattungsvertrag vom 30.07.2022 zwischen Arno Bamberger und der PNE Windpark Herzhausen GmbH & Co. KG vorgesehen: Gemarkung Herzhausen, Flur 4, Flurstück 28, 4,52 ha, Nutzungsart Wald.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen, bzw. die Nistkästen/Nisthilfen müssen für die betroffenen Fledermausarten, bzw. für die betroffenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter geeignet sein.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie die Nistkästen/Nisthilfen sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen dieser hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum ausgebrachten Ersatzquartier: Art, Ausrichtung und Höhe der Höhle, bzw. Kasten am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie der Nistkästen/Nisthilfe vorzulegen.

10.3.4 WEA 06

10.3.4.1 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf - Fledermäuse, Avifauna (Maßnahme V1)

In Ergänzung zur Maßnahme V1, beschrieben im LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, ist die Maßnahme wie folgt umzusetzen:

Die Fällung von Bäumen muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und baumbewohnender Vögel im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar erfolgen.

Baumhöhlenkontrolle zum Schutz von Fledermäusen und baumbewohnender Vögel:

a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a) baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a) keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
    i) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
    ii) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass

übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

10.3.4.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen
Vom 15. März bis 15. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 06 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags
Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 06 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung
Es ist bei der WEA 06 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Ziffer a). technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 06 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 01 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

10.3.4.3 Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1)

Von den kartierten Bäumen, die mit Höhlen oder Spalten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dienen können, liegen **zwei** Bäume im Eingriffsbereich und müssen gerodet werden. Für diesen Verlust sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang sechs seminatürliche Fledermaushöhlen sowie sechs Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aufzuhängen (für den gesamten Windpark 30 Fledermaushöhlen und 30 Nistkästen). Falls bei der erneuten Kartierung der Höhlenbäume im Eingriffsbereich, die unmittelbar vor der Rodung durchgeführt werden muss, weitere Höhlenbäume ermittelt werden, die gefällt werden müssen, ist die Anzahl auszubringender Ersatzquartiere nach oben zu korrigieren.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahme laut Gestattungsvertrag vom 30.07.2022 zwischen Arno Bamberger und der PNE Windpark Herzhausen GmbH & Co. KG vorgesehen: Gemarkung Herzhausen, Flur 4, Flurstück 28, 4,52 ha, Nutzungsart Wald.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen, bzw. die Nistkästen/Nisthilfen müssen für die betroffenen Fledermausarten, bzw. für die betroffenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter geeignet sein.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie die Nistkästen/Nisthilfen sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen dieser hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum ausgebrachten Ersatzquartier: Art, Ausrichtung und Höhe der Höhle, bzw. Kasten am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie der Nistkästen/Nisthilfe vorzulegen.

10.3.4.4 Windabhängige Abschaltung für Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard

Die windabhängige Abschaltung ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Da die zwei betroffenen Arten, Rotmilan und Wespenbussard, unterschiedliche Abschaltparameter haben, sind, falls eine Art ausscheiden sollte, immer die strengsten Parameter anzuwenden. Darüber hinaus ist der Gesamtzeitraum aller betroffenen Arten zu wählen.

Die WEA 06 ist für den Rotmilan unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: ≤ 4,1 m/sec im Gondelbereich

Die WEA 06 ist für den Wespenbussard unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: ≤ 4,6 m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 06 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

10.3.5 WEA 07

Die Genehmigung der WEA 07 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

10.3.5.1 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf - Fledermäuse, Avifauna (Maßnahme V1)

In Ergänzung zur Maßnahme V1, beschrieben im LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, ist die Maßnahme wie folgt umzusetzen:

Die Fällung von Bäumen muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und baumbewohnender Vögel im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar erfolgen.

Baumhöhlenkontrolle zum Schutz von Fledermäusen und baumbewohnender Vögel:

a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a) baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a) keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
    i) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
    ii) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen

für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

10.3.5.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen
Vom 15. März bis 15. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 07 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags
Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 07 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung
Es ist bei der WEA 07 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Ziffer a). technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 07 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 07 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

10.3.5.3 Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1)

Von den kartierten Bäumen, die mit Höhlen oder Spalten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dienen können, liegen **zwei** Bäume im Eingriffsbereich und müssen gerodet werden. Für diesen Verlust sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang sechs seminatürliche Fledermaushöhlen sowie sechs Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aufzuhängen (für den gesamten Windpark 30 Fledermaushöhlen und 30 Nistkästen). Falls bei der erneuten Kartierung der Höhlenbäume im Eingriffsbereich, die unmittelbar vor der Rodung durchgeführt werden muss, weitere Höhlenbäume ermittelt werden, die gefällt werden müssen, ist die Anzahl auszubringender Ersatzquartiere nach oben zu korrigieren.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahme laut Gestattungsvertrag vom 30.07.2022 zwischen Arno Bamberger und der PNE Windpark Herzhausen GmbH & Co. KG vorgesehen: Gemarkung Herzhausen, Flur 4, Flurstück 28, 4,52 ha, Nutzungsart Wald.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen, bzw. die Nistkästen/Nisthilfen müssen für die betroffenen Fledermausarten, bzw. für die betroffenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter geeignet sein.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie die Nistkästen/Nisthilfen sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen dieser hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum ausgebrachten Ersatzquartier: Art, Ausrichtung und Höhe der Höhle, bzw. Kasten am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie der Nistkästen/Nisthilfe vorzulegen.

10.3.6 WEA 08

10.3.6.1 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf - Fledermäuse, Avifauna (Maßnahme V1)

In Ergänzung zur Maßnahme V1, beschrieben im LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, ist die Maßnahme wie folgt umzusetzen:

Die Fällung von Bäumen muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und baumbewohnender Vögel im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar erfolgen.

Baumhöhlenkontrolle zum Schutz von Fledermäusen und baumbewohnender Vögel:

a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a) baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer a) keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
    i) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
    ii) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

10.3.6.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen
Vom 15. März bis 15. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 08 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen.

Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags
Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 08 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung
Es ist bei der WEA 08 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Ziffer a). technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 08 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 08 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

10.3.6.3 Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1)

Von den kartierten Bäumen, die mit Höhlen oder Spalten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dienen können, liegen **zwei** Bäume im Eingriffsbereich und müssen gerodet werden. Für diesen Verlust sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang sechs seminatürliche Fledermaushöhlen sowie sechs Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aufzuhängen (für den gesamten Windpark 30 Fledermaushöhlen und 30 Nistkästen). Falls bei der erneuten Kartierung der Höhlenbäume im Eingriffsbereich, die unmittelbar vor der Rodung durchgeführt werden muss, weitere Höhlenbäume ermittelt werden, die gefällt werden müssen, ist die Anzahl auszubringender Ersatzquartiere nach oben zu korrigieren.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahme laut Gestattungsvertrag vom 30.07.2022 zwischen Arno Bamberger und der PNE Windpark Herzhausen GmbH & Co. KG vorgesehen: Gemarkung Herzhausen, Flur 4, Flurstück 28, 4,52 ha, Nutzungsart Wald.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen, bzw. die Nistkästen/Nisthilfen müssen für die betroffenen Fledermausarten, bzw. für die betroffenen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter geeignet sein.

Die seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie die Nistkästen/Nisthilfen sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen dieser hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum ausgebrachten Ersatzquartier: Art, Ausrichtung und Höhe der Höhle, bzw. Kasten am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der seminatürlichen Fledermaushöhlen sowie der Nistkästen/Nisthilfe vorzulegen.

11. Forst

11.1

Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

11.2

Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere

Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

11.3

Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Biedenkopf, Hospitalstraße 47, 35216 Biedenkopf rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Biedenkopf unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

11.4

Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Biedenkopf zu erfolgen.

11.5

Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

11.6

Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen. Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen. Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

11.7

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

11.8

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

11.9

Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

11.10

Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgewoche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es

besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

11.11

Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw).

11.12

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

11.13

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

11.14

Die Erdrampen für die Kranauslegermontageflächen sind direkt nach der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung der Kranausleger unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bengossiplatten)

oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen. Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor dem Eingriff zu informieren.

11.15

Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialen (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst. 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

11.16

Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

11.17

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß, bzw. in Verbindung mit Ziffer 11.13 und 11.15 wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

11.18

Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

11.19

Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter

der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Biedenkopf in Absprache mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen und nach den Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen.

11.20

Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Biedenkopf in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

11.21

Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Biedenkopf zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Biedenkopf abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

11.22

Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Biedenkopf innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Biedenkopf abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

11.23

Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

11.24

Sollte es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

11.25

Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 17.442 m² (WEA 1 mit 3.093 m²; WEA 2 mit 3.885 m², WEA 3 mit 1.517 m², WEA 6 mit 235 m², WEA 7 mit 2.645 m² und WEA 8 mit 6.067 m²) mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine **Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 52.326 €** leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen zu hinterlegen.

Sofern einzelne Anlagen nicht zur Umsetzung gelangen, reduziert sich diese Sicherheitsleistung entsprechend der oben genannten Flächenanteile. Die Sicherheitsleistung ist den einzelnen Windenergieanlagen anteilig entsprechend der oben genannten Flächenanteile zugeordnet (relevant bei der Veräußerung von einzelnen Anlagen).

Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

11.26

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine **Walderhaltungsabgabe in Höhe von 52.590,06 €** festgesetzt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen nachzuweisen.

Referenznummer:
895 0736 24 531 5 016
HCC-HMULV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFFXXX

11.27

Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

12. Denkmalschutz

Der Umgang mit im Denkmalfachlichen Gutachten (Überarbeitete Fassung 08/2021, EV 2021/150) nachgewiesenen Grenzsteinen ist rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmäler, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg abzustimmen.

VI. Hinweise

1. Bauordnungsrecht

1.1

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

1.2

Es wird empfohlen, das Einverständnis aller Grundstückseigentümer einzuholen, deren Flurstücke vom Rotorkreis überstrichen werden.

1.3

Bei der Schnittgrößenermittlung für den Ermüdungssicherheitsnachweis sind die Anforderungen der Nr. 9.6.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, zu beachten.

2. Brandschutz

2.1

Das Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils aktuellsten gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz ist grundsätzlich zu beachten, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3. Immissionsschutzrecht

3.1 Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro PAVANA GmbH mit der Berichtsnummer 2024PAV00525 am 08.04.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu dem in Nebenbestimmung V.4.1.1.1 genannten Betriebsmodus „Betriebsmode N0106“ können die Anlagen WEA 01- WEA 03 und WEA 06 – WEA 08 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ($Le_{okt.,max}$) bzw. Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 01- WEA 03 und WEA 06 – WEA 08 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		**Immissions-richtwert** Nachts	**Gebiets-einstufung**	**Zusatzbelastung**	**Gesamtbelastung**
IO 01	Sinkershausen, Margaretenhof 2	45 dB(A)	MI	37,9 dB(A)	**38 dB(A)**

IO 02	Sinkershausen, Margaretenhof 1	45 dB(A)	MI	37,8 dB(A)	**38 dB(A)**
IO 03	Bellnhausen, Lanzenbachstraße 6	45 dB(A)	MI	40,5 dB(A)	**41 dB(A)**
IO 04	Bellnhausen, Lanzenbachstraße 12	45 dB(A)	MI	40,4 dB(A)	**41 dB(A)**
IO 05	Bellnhausen, Runzhäuser Straße 2	45 dB(A)	MI	39,1 dB(A)	**39 dB(A)**
IO 06	Runzhausen, Am Spreth 24	40 dB(A)	WA	37,5 dB(A)	**38 dB(A)**
IO 07	Runzhausen, Auf der Au 71	40 dB(A)	WA	37,6 dB(A)	**38 dB(A)**
IO 08	Holzhausen, Tasstraße 55	40 dB(A)	WA	32,2 dB(A)	**38 dB(A)**
IO 11	Herzhausen, Herzhäuser Straße 2a	45 dB(A)	MI	37,1 dB(A)	**38 dB(A)**
IO 12	Herzhausen, Zum Dammenrod	40 dB(A)	WA	38,6 dB(A)	**39 dB(A)**
IO 13	Damshausen, Auf der oberen Hecke 9	40 dB(A)	WA	32,4 dB(A)	**33 dB(A)**
IO 14	Diedenshausen, Bornweg 3	45 dB(A)	MI	35,3 dB(A)	**35 dB(A)**
IO 15	Diedenhausen, Ortsstraße 1	45 dB(A)	MI	35,3 dB(A)	**36 dB(A)**

3.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro PAVANA GmbH mit der Berichtsnummer 2021PAV00526 Rev. 01 am 06.06.2023, ist Bestandteil der Genehmigung.

4. Oberflächengewässer

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse oder den Ausbau von Wegen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden, so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem

Fall wird eine vorherige Abstimmung durch den Antragssteller mit der o. g. zuständigen Wasserbehörde empfohlen.

5. Wassergefährdende Stoffe

5.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

5.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

5.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

5.4 Dichtheit

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zeitnah durch einen Fachbetrieb zu beseitigen (§ 46 Absatz 1 AwSV).

6. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen

erfasst. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für das o. g. Flurstück keine Einträge in der AFD gibt.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, der Gemeinde Lohra und der Stadt Gladenbach einzuholen.

7. Denkmalschutz

7.1

Das Gutachten zu den klein- und flurdenkmalen zeigt ein Vorhandensein von zahlreichen Grenzsteinen, auch im Bereich der Zuwegungen. Um zu gewährleisten, dass keiner der historischen denkmalrelevanten Grenzsteine durch die Baumaßnahme beschädigt oder zerstört wird, ist der Umgang mit den relevanten Grenzsteinen rechtzeitig im Vorfeld mit der Denkmalpflege abzustimmen.

7.2

Um den Standort von zwei Köhlerplatten (Bef. 042 und 050) im Bereich der geplanten Zuwegung durch den Einsatz von Baufahrzeugen nicht zu gefährden, sollen diese während der Bauzeit deutlich sichtbar markiert werden. Auch ein möglicher Grabhügel (Bef. 114) in unmittelbarer Nähe der von WEA 3 zur WEA 6 führenden Zuwegung muss während der Bauzeit deutlich sichtbar markiert werden, um eine versehentliche Befahrung (= Zerstörung) zu verhindern.

8. Straßenrecht

8.1 Haftungsausschluss

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlage zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gem. BGB).

8.2 Anlagentransport, Baustellenverkehr und Wartung

Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist für den Anlagentransport bzw. die Zwischenlagerung, für den Baustellenverkehr und für die Wartung über vorhandene Wirtschaftswege zweimal an die im Westen des Windparks verlaufende B 453 und einmal an die im Osten verlaufende K 73 vorgesehen.

Getrennt vom Verfahren nach § 4 BImSchG, hat die Firma PNE AG, Cuxhaven dafür rechtzeitig vorher Sondernutzungserlaubnisse nach § 8 FStrG und § 16 HStrG formlos bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg zu beantragen.

8.3 Sondertransporte

Es wird empfohlen, rechtzeitig mit dem Fachdezernat Großraum- und Schwertransporte von Hessen Mobil (Tel.: 0611 366-3486, E-Mail: schwertransporte@mobil.hessen.de) zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

8.4 Verlegung der Kabeltrasse

Für Leitungen, die die Parzelle einer klassifizierten Straße im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg abzuschließen. Dazu sind Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg farbige Lagepläne mit Legende sowie textliche Erläuterungen einzureichen.

8.5 Zuwegung und Kabeltrasse (Annex)

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des Antrages. Sie werden in eigenständigen Verfahren behandelt, an denen Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg zu beteiligen ist.

9. Abfallrecht

9.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

9.1.1 Ersatzbaustoffverordnung:

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurz-

informationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung).

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

9.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

9.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

9.2.2

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

10. Naturschutzrecht

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

In den Nebenbestimmungen (Ziffern A.I.1 – B.1.6 Naturschutz/Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

a) „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
b) „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
c) „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
d) „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
e) „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
f) „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
g) „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
h) „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

11. Forst

11.1

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

11.2

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden muss. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, ist dem Genehmigungsinhaber dringend anzuraten den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird.

Hinweis: Der Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

11.3

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

11.4

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

11.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

11.6

Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

11.7

Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht:

a) „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
b) „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).

c) „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
d) „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

12. Bergrecht

Die Standorte der beantragten Windenergieanlagen liegen im Gebiet zahlreicher Bergwerksfelder (angezeigt und erloschen), in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Informationen über die Art des Nachweises liegen hier nicht vor. Die örtliche Lage der Fundstellen ist dem Dezernat 44.1 Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen nicht vollständig bekannt.

Daher ist bei Baumaßnahmen im Bereich der WEA 03, 07 und 08 auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

2. Antragsgegenstand

Die Abgrenzung des Antragsgegenstandes umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben den sechs Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 06, WEA 07 und WEA 08 selbst, den Stichweg vom vorhandenen Wirtschaftsweg bis zur jeweiligen Anlage, die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager, Kranstell- und Vormontageflächen, drei Löschwasserzisternen sowie zur Durchführung der mit dem Vorhaben verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16), die Kabeltrassen zwischen den einzelnen WEA und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung.

3. Verfahrensablauf

3.1 Antragstellung

Auf Antrag vom 31.08.2020, eingegangen am 30.09.2020 hat die PNE AG gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Per Hornung Pedersen u. a., Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven die Genehmigung beantragt sechs Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158, mit einer Nabenhöhe von 161,00 m, einem Rotordurchmesser von 158,00 m, einer Gesamthöhe von 240,00 m und einer Nennleistung von 5,50 MW je Anlage zu errichten und zu betreiben.

Im Laufe der weiteren Prüfung des Vorhabens zeigte sich jedoch, dass eine grundlegende Neukonzeption und damit einhergehend auch die vollständige Überarbeitung der Antragsunterlagen erforderlich wurde. Der Antrag wurde folglich mit Datum vom 20.09.2021, Eingang am 17.11.2021 neu eingereicht.

Der beantragte Antragsumfang wird in Abschnitt VII.2 dargestellt.

3.2 Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG) auf Vollständigkeit geprüft. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 19.09.2024 nachgereicht.

Am 08.10.2024 konnte festgestellt werden, dass die Antragsunterlagen mit den am 19.09.2024 eingereichten Ergänzungen vollständig vorlagen.

3.3 Anwendung von § 6 WindBG

Mit Schreiben vom 03.08.2023 verlangte die Antragstellerin die Anwendung von § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) auf das laufende Genehmigungsverfahren dieses Vorhabens.

Die Prüfung ergab, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG i.V.m. mit dem „Gemeinsamen Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des HMUKLV und des HMWEVW erfüllt waren:

Die beantragten Windenergieanlagen lassen sich einschließlich der zugehörigen Eingriffsflächen gemäß Anlagenabgrenzung (vgl. VII.2) nach Prüfung durch die Regionalplanung vollständig dem rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiet VRG WE 3123 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) und damit einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG zuordnen.

Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des TRPEM 2016/2020 durchgeführt.

Zudem befinden sich die Windenergiegebiete nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Daher war abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

3.4 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HVwVfG

Vor Erlass wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Schreiben vom 05.12.2024 und 13.03.2025 die Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.01.2025 und 21.03.2025 Gebrauch. Die Anmerkungen wurden mit den betroffenen Fachbehörden erörtert. Die daraus resultierenden Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

3.5 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. BImSchV

Antragsgemäß (Eingang 21.01.2025) erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

3.6 Eingaben Dritter

Eine am geplanten Standort ansässige Gruppe hat im Laufe des Genehmigungsverfahrens mehrere Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Folgende Unterlagen, die Einwände gegen das Vorhaben enthielten, wurden innerhalb des Genehmigungsverfahrens vorgelegt:

- Ornithologisches Kurzgutachten WEA Gladenbach-Bellnhausen, Prof. Dr. M. Kraft, MIO – Marburger Institut für Ornithologie und Ökologie freie privatrechtliche Vereinigung e. V. vom 09.06.2022 inkl. mehrerer Appendizes (701 Bilddateien)
- Eingabe vom 16.09.2023 mit Hinweis auf Feuchtbiotop am Standort der WEA 01
- Stellungnahmen vom 28.10.2023 und 02.11.2023 mit Schwerpunkt zu Themen des Naturschutzes, des Immissionsschutzes und planerischen Belangen inkl. von Auszügen des Dorfbuchs „Bellnhausen im Hinterland“
- Hinweis zur Festsetzung der Sicherheitsleistung für den Rückbau vom 20.11.2024
- Hinweis zu Studie zu Waldschäden durch Windparks vom 28.11.2024
- Hinweis auf Artikel: „Seltener Gast bringt die Windräder zu Fall - dabei ist er hier gar nicht heimisch“ vom 05.02.2025

Die Einwände betrafen im Wesentlichen Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes sowie planerische Belange. Es handelt sich hier zwar um ein Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, dennoch war gem. § 24 HVwVfG von Amts

wegen zu prüfen, ob sich durch die vorgebrachten Einwände neue Erkenntnisse für die rechtliche Beurteilung des Vorhabens ergeben.

Die vorgetragenen Einwände wurden daher unter Beteiligung der Fachbehörden, deren Belange, durch die vorgebrachten Einwände betroffen waren mit Vermerken jeweils vom 26.03.2025 mit Dok. Nr.: 1060-2025-073130 und Dok. Nr.: 1060-2025-090942 geprüft und bei der abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Abgesehen von konkreten naturschutzfachlichen Kritikpunkten enthielten die Eingaben überwiegend allgemeine und grundsätzliche Kritik an den geltenden rechtlichen Vorgaben und keine konkreten Beanstandungen des konkreten Vorhabens.

Die Eingaben wurden bei den Prüfungen der Genehmigungsvoraussetzungen unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden berücksichtigt. Insgesamt ergaben sich jedoch durch die Eingaben keine neuen Erkenntnisse für die rechtliche und fachliche Beurteilung des Vorhabens.

3.7 Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Die Gemeinde Dautphetal wurde mit Schreiben vom 25.11.2020, Eingang bei der Gemeinde am 02.12.2020 im Genehmigungsverfahren des o. g. Vorhabens beteiligt.

Mit Schreiben vom 07.01.2021 teilte die Gemeinde Dautphetal mit, dass sie das Vorhaben vollumfänglich ablehne. Mit Schreiben vom 23.02.2021 führte die Gemeinde Dautphetal aus, dass die Dautphetaler Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.06.2017 den Beschluss gefasst habe, keine gemeindlichen Grundstücke zum Bau von weiteren Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen und gab weitere Gründe an, warum sie konkret dieses Vorhaben ablehnt.

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens im Zuge der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden mehrfach überarbeitet und im Zuge dessen die Gemeinde Dautphetal mehrfach erneut beteiligt. Die Gemeinde Dautphetal blieb dabei durchgehend bei ihrer Ablehnung des Vorhabens und der Versagung des Einvernehmens.

Zuletzt wurde die Gemeinde Dautphetal mit Schreiben vom 03.07.2024 im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die Gemeinde Dautphetal nahm darauf-hin mit Schreiben vom 17.09.2024 (Az.: III-771-01 Me - 1137444 HERZHAUSEN) erneut ablehnend Stellung und hielt ihre Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB aufrecht.

Es wurde daraufhin mit Vermerk vom 26.11.2024 (Dok. Nr.: 2024/1759844) unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden überprüft, ob das Einvernehmen rechtmäßig versagt wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Versagen des Einvernehmens der Gemeinde Dautphetal nicht rechtmäßig war, da keine Gründe nach den §§ 31, 33, 34 und § 35 BauGB vorgebracht wurden, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Hierzu wurde die Gemeinde Dautphetal mit Schreiben vom 26.11.2024 (Dok. Nr.: 2024/1644614) nach § 28 HVwVfG angehört. Die Gemeinde äußerte sich nicht auf die Anhörung.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Dautphetal wird durch diesen Bescheid gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt. Für die Begründung der Entscheidung wird auf die Anlage 3 dieses Bescheides (Vermerk 26.11.2024, Dok. Nr.: 2024/1759844) verwiesen.

3.8 Verlauf der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden und Stellen

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Mit der Feststellung vom 08.10.2024, dass die Antragsunterlagen mit Vorlage von Ergänzungen vom 19.09.2024 vorlagen, begann mit dem Datum des Vorliegens vollständiger Antragsunterlagen rückwirkend die Verfahrensfrist von drei Monaten gem. § 10 Abs. 6a BImSchG, innerhalb der die Behörde über den Antrag zu entscheiden hat zu laufen. Über den Antrag war daher bis zum 19.12.2024 zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 16.12.2024 wurde gem. § 10 Abs. 6 a Satz 2 BImSchG die Verfahrensfrist bis zum 31.01.2025 verlängert. Eine weitere Verlängerung wurde nicht vorgenommen.

Nach Feststellung der Vollständigkeit wurde unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es noch zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 19.11.2024 nachgereicht.

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Magistrat der Stadt Gladenbach hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich Belange von Kriegseinwirkung,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege – in Marburg für denkmalschutzrechtliche Belange sowie

<u>die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:</u>

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher,
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange und
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

4.1 Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 Regionalplanung des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten;

Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Die beantragten sechs Anlagenstandorte sind dem VRG WE 3123 des TRPEM 2016/2020 zugeordnet. Dabei wurden die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption (Planziel 2.2-1 TRPEM).

Das Planungsvorhaben überlagert ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß dem im TRPEM 2016/2020 neugefassten Plansatz 6.4-1 (Z) RPM 2010 ist in *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie*, die Wald umfassen, die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2, (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen sind lt. Planunterlagen Eingriffe in den Wald im Bereich des Baufeldes und/oder für den Kranausleger bzw. im Lichtraum/Überschwenkbereich verbunden. Die Planung des Windparks erfolgt gemeindeübergreifend. Gemäß den Ausführungen im Kap. 19.3.1 LBP wurde bei der Anzahl und Auswahl der Anlagenstandorte und der Zuwegung besonderer Wert auf eine eingriffsminimierende Planung, insbesondere auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (z.B. Fledermausvorkommen) und auf die Schonung der besonders wertvollen Laubwaldbestände geachtet. Die Rodungen sollen auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben. Damit entspricht die vorgelegte Planung den Plansätzen 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5(G) des TRPEM 2016/2020.

Für die Anlagenstandorte 6 und 8 werden Flächen in Anspruch genommen, die im RPM 2010 als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bzw. *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* festgelegt sind. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich nur im Bereich des Mastfußes und dessen unmittelbarer Umgebung. Der übrige, vom Rotor überstrichene Bereich ist weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Die geringe Inanspruchnahme von VRG/VBG für Landwirtschaft ist nicht raumbedeutsam.

Das von dem VRG WE 3123 (geringfügig) überlagerte Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz des RPM 2010 sind von der geplanten Errichtung der WEA nicht direkt betroffen. Wie bereits zuvor angemerkt, würden sie im Übrigen der Windenergienutzung auch nicht entgegenstehen.

Als Ausgleich für die nicht vermeidbare, dauerhafte Waldinanspruchnahme im Umfang von 1,75 ha ist in der Gemarkung Sinkershausen eine Ersatzaufforstung von 0,59 ha Größe vorgesehen. Die Ersatzaufforstung überlagert ein Vorranggebiet für Landwirtschaft des wirksamen Regionalplans Mittelhessen (RPM) 2010. In diesem Vorranggebiet hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Vgl. Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010.

Der mit der Aufforstung verbundene Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche im vorgesehenen Umfang von 0,59 ha ist nicht raumbedeutsam. Negative Auswirkungen auf

die örtliche Agrarstruktur sind nicht zu erwarten. Für den geplanten Standort spricht zudem der an zwei Seiten bereits bestehende Waldanschluss.

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Wald soll eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt werden. Dieses Vorgehen ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Vgl. Plansatz 6.4-1 (Z) einschl. Begründung, neugefasst im TRPEM 2016/2020.

Dabei wird berücksichtigt, dass die von der Rodung betroffenen Gemarkungen einen Waldanteil > 31% an der Gemarkungsfläche besitzen. Unter Bezugnahme auf die verwaltungsinterne Regelung (vgl. Eckpunktepapier des RP Gießen vom 26. März 2014 zum Erlass des HMUELV vom 07.05.2013 (Az. VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010 und VI 2 – 103b 26-4/2011) wird dieses Vorgehen als Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft ausdrücklich begrüßt.

Von der Errichtung der Löschwasserzisternen sind aufgrund der geringen Flächengröße keine raumordnerischen Belange berührt.

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

4.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen das gemeindeübergreifende Vorhaben in Gladenbach sowie Dautphetal bestehen aus Sicht des Dezernates 31 Bauleitplanung des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Die Standorte der beantragten Windenergieanlagen liegen nach den Darstellungen des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen 2016/2020 innerhalb des Vorranggebietes 3123 zur Nutzung der Windenergie (VRG WE).

Gemäß § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes-Wind BG handelt es sich hierbei um Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land.

In diesen Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert zulässig (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern. Der erforderliche Ausbau von Wegen wird in einem separaten Genehmigungsverfahren abschließend geregelt.

Nach den vorgelegten Unterlagen soll die Erschließung des WEA-Standortes über die Hauptverkehrsstraßen sowie die Nutzung bzw. den Ausbau bestehender Wirtschaftswege sichergestellt werden.

Die Entfernungen der geplanten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 6 zu den Siedlungsrändern der Stadteile Runzhausen und Sinkershausen liegen nur unwesentlich über

1000 m. Eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes durch das Heranrücken zukünftig geplanter Siedlungsflächenerweiterungen ist lt. den wirksamen Flächennutzungsplänen nicht vorgesehen.

Die Fläche für die geplante Ersatzaufforstung in der Gemarkung Sinkershausen liegt nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gladenbach innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB.

Aus planungsrechtlicher Sicht stehen einer Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen für eine Ersatzaufforstung keine Bedenken entgegen. Die Nutzungsänderung wäre bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen und entsprechend zukünftig als „Wald“ darzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Veranlassung für eine FNP-Änderung.

Inwieweit forstwirtschaftliche Belange von dem konkreten Vorhaben betroffen sind, obliegt der abschließenden Prüfung und Bewertung durch die zuständige Forstbehörde.

Der Magistrat der Stadt Gladenbach hat mit Schreiben vom 26.01.2023 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Entsprechend den Ausführungen unter VII.3.7 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB versagt.

Die Prüfung ergab, dass das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde. Es wird daher mit diesem Bescheid ersetzt (siehe zur Begründung Anlage 3 (Vermerk 26.11.2024, Dok. Nr.: 2024/1759844) dieses Bescheides).

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung der 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Bellnhausen, Sinkershausen und Herzhausen.

4.3 Bauordnungsrecht

Aus Sicht der Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die Baugenehmigung wird daher erteilt. Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis VI.1).

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO werden Windenergieanlagen als Sonderbauten eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Die Baustelleneinrichtung ist baugenehmigungsfrei. Die Baustelleneinrichtung bedarf nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung.

Die Windenergieanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltsystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind, dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlage unbefristet ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

4.3.1.1 Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhen (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von je 240,00 m. Die zweifache Höhe einer Windenergieanlage entspricht somit 480,00 m. Der kleinste auftretende Abstand einer WEA zur nächsten Wohnbebauung beträgt über 1.000 m und damit mehr als das doppelte des nach § 249 Abs. 10 BauGB geforderten Mindestabstands von 480,00 m. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.3.1.2 Rückbauverpflichtung

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

4.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr

Aus Sicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf Fachdienst Vorbeugender Brandschutz und Brandschutzaufsicht bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.3 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen sowie des Brandschutzkonzepts mit der Nr. 2541 35102 00001 vom 30.06.2023 der Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH, Keekener Straße 98a, 47533 Kleve keine Bedenken.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept Leistungsphase 4 mit der Nr.11762-23 vom 30.06.2023 (27.05.2024) mit der Anlage 1, erstellt von Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH, Keekener Straße 98a, 47533 Kleve und dem schutzzielorientiertem Brandschutzkonzept Rev. 04- Doc-0073539 – De 2021-04-20. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Die sechs Windenergieanlagen (WEA 01, 02, 03, 06, 07 und 08) stehen direkt in einem Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich. Zur Erstversorgung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept und ein schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept vorgelegt. Diese Gutachten werden anerkannt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind konsequent umzusetzen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die Löschwasserzisternen zu installieren.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

4.5 Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf, des Landesamts für Denkmalpflege Hessen Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE und der Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen dieses Vorhaben unter Beachtung der unter V.12 aufgeführten Nebenbestimmung und unter VI.7 aufgeführten Hinweise keine Bedenken.

Als Grundlage für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde ein archäologisches Fachgutachten sowie ein denkmalpflegerischer Fachbeitrag inkl. Sichtbarkeitsanalyse angefertigt.

Das Gutachten zu den klein- und flurdenkmalen zeigt ein Vorhandensein von zahlreichen Grenzsteinen. Diese scheinen zum Teil jüngeren Datums zu sein, zum Teil sind jedoch auch ältere Grenzsteine darunter, einige sind konkret von der Baumaßnahme hinsichtlich der Zuwegungen und Baufelder betroffen, andere der vorhandenen Grenzsteine weniger oder nicht. Um eine Gewähr zu haben, dass keiner der historischen denkmalrelevanten Grenzsteine durch die Baumaßnahme beschädigt oder zerstört wird, ist der grundsätzliche Umgang mit den relevanten Grenzsteinen rechtzeitig im Vorfeld mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege abzustimmen. Dies wird durch die Nebenbestimmung unter V.12 sichergestellt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde schließt sich inhaltlich den Stellungnahmen der Abteilungen HessenArchäologie sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege an. Da seitens des Landesamtes für Denkmalpflege weder von der Bau- und Kunstdenkmalpflege noch von der Archäologie Bedenken gegen die Maßnahme vorgebracht werden, ist seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde auch nicht über eine Genehmigungspflicht i.S.d. § 18 HDSchG zu entscheiden.

4.6 Immissionsschutzrecht

§ 12 BImSchG berechtigt die Fachbehörde zur Aufnahme von Auflagen in Genehmigungen. Auflagen sollen die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 sind unter anderem das Erfüllen von Betreiberpflichten entsprechend § 5 BImSchG, sowie das Erfüllen von Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 7 BImSchG, sowie ein Nicht-Entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Ebenso kann § 36 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dieser Stelle als Rechtsgrundlage herangezogen werden, welcher Nebenbestimmungen erlaubt, wenn diese sicherstellen sollen, dass gesetzliche Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

4.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

4.6.1.1 Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis:

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen allen Immissionsorten eingehalten werden. Für die abschließende inhaltliche Prüfung wurde das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mit Datum vom 07.06.2023 beteiligt und um Prüfung der Beurteilungspegel am Immissionsort 16 (Holzhausen, Im Fallwasser 4) gebeten, da die Plausibilitätsprüfung bei Reflexionen und Abschirmungen nicht durch die zuständige Überwachungsbehörde durchgeführt werden kann. Die Prüfung durch das

HLNUG hat die Beurteilungspegel bestätigt, sodass bei der Beurteilung durch die zuständige Überwachungsbehörde festgestellt wurde, dass die geplanten Windenergieanlagen außerhalb des durch die TA Lärm definierten Einwirkungsbereich von 10 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Richtwerts liegen. Auch die Immissionsorte 09, 10 und 17 liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Windenergieanlagen und wurden nicht weitergehend beurteilt.

Sicherheitszuschläge:
Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und in Höhe von 1,5 dB(A) und 1,6 dB(A) für die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Die betrachteten Reflexionen und Abschirmungen am IO 16 wurden seitens des HLNUG geprüft und der Beurteilungspegel bestätigt. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodel:
Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten:
Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

4.6.1.2 Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Gemeinde Daupthetal und der Stadt Gladenbach berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

4.6.1.3 Gemengelagebildung reines Wohngebiet am Außenbereich

In der Ortschaft Holzhausen liegt gemäß des gültigen Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Dauphtetal ein reines Wohngebiet im Westen der Ortschaft. Reine Wohngebiete

sind nach der TA Lärm mit einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) zu beurteilen. Für das gesamte beplante Gebiet wurde eine „Quasi – Gemengelagebildung“ anlog zur 6.7 TA Lärm durchgeführt, da das Wohngebiet eine Lage am Außenbereich mit einer vorhandenen Lage am Hang aufweist. Die dadurch entstehende Konfliktsituation zwischen im Außenbereich liegenden privilegierten Vorhaben und einer reinen Wohnbebauung wurde daher detailliert betrachtet.

Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in der 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dieser mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in 6.7 TA Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienendem Gebiet und gewerblich genutztes Gebiet kommt. Im vorliegenden Einzelfall kommt es somit zwischen dem Gebiet und dem Außenbereich zu einer „Quasi-Gemengelage“, die weitergehend in der Auslegung, der örtlichen Situation und schlussendlich in der Höhe der Anpassung diskutiert werden muss. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.:6 B 2668/09; VG Arnsberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch sechs im benachbarten Außenbereich beantragten Windenergieanlagen sowie der bestehenden Windenergieanlagen auf dem Hilsberg bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. E) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegte Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unver-

einbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass – abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls – bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. C) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB (A) ausreichen kann (vgl. BverwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 – 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. D) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. V. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Vorliegend ist die Gesamtheit des Gebietes zu betrachten, sodass eine Abstufung zwischen dem direkten Bezug zum Außenbereich und dem indirekten Bezug zum Außenbereich betrachtet werden muss. Für die abschließende Beurteilung wurde ein Vermerk erstellt und das Ergebnis nach einer vor Ort Begehung festgehalten.

Zusammenfassend ist nach der Begehung vor Ort festzustellen, dass das gesamte Gebiet um die Straßen Im Fallwasser und Im Oberndorf einen deutlichen und uneingeschränkten Außenbereichsbezug aufweist. Eine Rücksichtnahmepflicht des Gebietes gegenüber einem in dem Außenbereich privilegierten und heranrückenden Vorhaben ist somit gegeben. Dem Vorhaben hingegen ist nicht zuzumuten, den strengen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) im Nachtzeitraum einhalten zu müssen. Um dieser gegenseitigen Rücksichtnahmepflicht gerecht zu werden, ist es vorliegend als verhältnismäßig anzusehen, einen Zwischenwert – wie durch die Rechtsprechung geregelt – zu bilden. Um die Pflicht auf beiden Seiten zu wahren, ist es daher als angemessen zu sehen, einen Wert von 40 dB(A) anzusetzen.

Durch die dichte Wohnbebauung im nördlichen Bereich des Gebietes in Verbindung mit einem etwas abflachenden Geländeverlauf, bildet sich in der Mitte des gesamten Gebiets eine Art kleiner innerer Kern. Dieser innere Kern hat einen eingeschränkten Bezug zum Außenbereich, eine völlige Umzingelung des inneren Kerns durch umliegende Bauung ist nicht gegeben. Dies entsteht durch das vorhandene Gefälle, wird aber durch die dichte Wohnbebauung deutlich abgeschwächt, weswegen die Bebauungen mit den Hausnummern 5, 6, 10, 12, 15, 17 und 19 einen Bezug zum Außenbereich aufweisen, aber diesen deutlich eingeschränkt wahrnehmen. Ein Zwischenwert ist daher anzusetzen, der den inneren Kern des Gebietes im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme schützt. In Hinblick dessen, dass das Gebiet keinen uneingeschränkten Bezug zum Außenbereich aufweist, ist ein Zwischenwert zwischen allgemeinem Wohnen und dem eines reinen Wohnens als verhältnismäßig anzusehen. Gerade in Anbetracht der Richtwertanpassung der Bebauung im Randbereich zu einem Richtwert eines allgemeinen Wohngebietes, kann die Anpassung nur einen Mittelwert mit sich ziehen, der zwischen WA und WR liegt. Hiermit wird der erhöhte Schutzanspruch des inneren Gebietes gewahrt, aber gleichzeitig

auch die Rücksichtnahmepflicht des Gebietes gegenüber dem im Außenbereich privilegierten Vorhaben beachtet. Ein Mittelwert von 37,5 dB(A) für die genannten Bebauungen ist daher anzusetzen und zu berücksichtigen.

Die örtlichen Gegebenheiten wurden von der Fachbehörde am 30.08.2023 vor Ort in Augenschein genommen.

Abschließend ist daher die Anpassung der Immissionsrichtwerte vorgenommen worden und seitens des Gutachters wurde festgestellt, dass die geplanten Windenergieanlagen außerhalb des Einwirkungsbereichs liegen.

4.6.1.4 Festlegung des max. Schallleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die GE WIND ENERGY GE5.5-158 mit einem Wert von 108,1 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die GE WIND ENERGY GE5.5-158 resultieren aus den vorgelegten Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 107,7 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

4.6.1.5 Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsachlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung

unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis vorrangig, wenn möglich, in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden. Eine Nachberechnung an den Ersatzimmissionsorten wird notwendig, um das Messergebnis mit der Prognose vergleichen zu können.

Ersatzweise kann auch eine Dreifachvermessung als Nachweis der Emissionsbegrenzung vorgelegt werden. Der Nachweis wird als Möglichkeit des Ersatzes der Abnahmemessung angewandt, da bei dem vorliegenden Standort nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich eine Messsituation nach der Errichtung der Windenergieanlagen ergibt. Die Öffnungsklausel ist in der Regel an Bedingungen geknüpft, die sich aus dem Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ergeben. Danach kann die Öffnungsklausel seitens der Überwachungsbehörde aufgenommen werden, wenn absehbar ist, dass die neu zu errichtenden Windenergieanlagen mehr als 3 dB(A) unter dem Richtwert liegen. Vorliegend ist dies an drei von 13 im Einwirkungsbereich liegenden Immissionspunkten nicht der Fall, jedoch fordert die Standortbegebenheit eine Öffnungsklausel. Um in vorliegendem Einzelfall den Gebrauch der Öffnungsklausel herbeizuführen, ist dem Bescheidinhaber eine zeitlich begrenzte Öffnung vorzuschreiben. Nur mit der zeitlichen Begrenzung kann ausgeschlossen werden, dass ein notwendiger Nachweis über die Emissionsbegrenzung hinausgezögert wird. Sollte bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine Dreifachvermessung vorliegen, so ist zwingend ein Ersatzimmissionsort zur Ermittlung des Immissionspegels sowie der Schallleistung zu nutzen.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Nebenbestimmung V.4.1.1.1 und V.4.1.1.2 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

4.6.1.6 Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus

einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA (hier WEA 6) hat einen Abstand von ca. 1000 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort 01, Sinkershausen, Margaretenhof 2) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

4.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Emissionen der bestehenden WEA zwischen den Ortschaften Bottenhorn und Holzhausen wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Es ergeben sich keine überschneidenden Immissionsorte mit der Zusatzbelastung.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung der zulässigen Immissionswerte. Für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr kommt es an keinem Immissionsort zu Überschreitungen des Richtwerts. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an vier Immissionspunkten überschritten, jedoch ist die jährliche tatsächliche Beschattungszeit ausschlaggebend für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Schattenwurfmoduls. Dies resultiert daraus, dass das Schattenwurfmodul über die Helligkeitssensoren gesteuert wird. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird an allen Immissionsorten

eingehalten. Im Sinne einer eine worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit besteht daher ohne den Einbau und die Installation eines Schattenwurfmoduls.

4.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die Verwendung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021).

Da ein entsprechendes System im Kapitel 19.2.4 beantragt wurde, kann von einer detaillierten Regelung der Kennzeichnung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abgesehen werden. Regelungen sind durch die Luftfahrtbehörde vorzunehmen.

Unabhängig der leuchtenden Kennzeichnung, sind durch die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen impulsartige Lichtreflexionen wirksam zu vermeiden.

4.6.4 Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

4.7 Straßenrecht

Aus Sicht von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.5 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt V.5 genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Leichtigkeit und Sicherheit durch das Vorhaben nicht gefährdet wird sowie Schäden vermieden bzw. ersetzt werden. Zudem wird der Verschmutzung von Straßen während der Bauphase der Windenergieanlagen vorgebeugt.

Die geplanten Windenergieanlagen werden den empfohlenen Mindestabstand zu der benachbarten B 453 und zur K 73 von jeweils 100 m gemäß den Handlungsempfehlungen* an den vorgesehenen Standorten ab Turmmittelpunkt einhalten.

Der empfohlene Mindestabstand zur B 453 von 479 m gemäß dem Erlass** wird dagegen nicht überall eingehalten. An der engsten Stelle ist die Bundesstraße nur rund 420 m von der geplanten WEA 01 entfernt.

Für den Windpark Herzhausen ist das Messsystem BLADEcontrol® von Weidmüller vorgesehen. Laut Eisfallgutachten der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 28.05.2021 sind „potenzielle Gefahren für den Menschen durch Eisfall ausgehend von den geplanten WEA am Standort Herzhausen als irrelevantes Risiko einzustufen."

Die äußere verkehrliche Erschließung des Vorhabens durch den Anschluss an klassifizierte Straßen über Zufahrten sowie der Ausbau der Zuwegung und die Transporte der Anlagenteile und Kräne sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Bundesautobahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Maßnahme E2.3 „Entwicklung von extensiv genutztem Grünland" liegt nahe an der L 3048 nordwestlich von Mornshausen. Die Belange von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg werden davon, wie auch von den übrigen externen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen, nicht berührt.

***Handlungsempfehlungen** des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen, 17.05.2010 (StAnz. Nr. 22/2010 S. 1506)
Mindestabstände: Bundesautobahnen und zweibahnige Kraftfahrstraßen 150 m, Sonstige Straßenverkehrswege 100 m

****Erlass** vom 05.02.2015 des HMWEVL (StAnz. Nr. 09/2015 S. 186) u.a. zur Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, 10/2012, Deutsches Institut für Bautechnik, Schriftenreihe B, Heft 8
Zitat aus Anlage 2.7/12: "Abstände zu Verkehrswegen sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend."

4.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.6 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

4.9 Kampfmittel

Aus Sicht des Dezernats I 18 - Kampfmittelräumdienst des RP Darmstadt bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.7 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

Eine Auswertung der Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

4.10 Luftverkehrsrecht

Aus Sicht des Dezernats 22 Verkehr des Regierungspräsidiums Kassel bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.8 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Das Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel stimmt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Im Antrag wurde in Kap. 19.2.4 auch ein Antrag für den Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vorgelegt. Die Anbringung und Betrieb eines BNK-Systems sind allerdings nicht Teil dieser Genehmigung. Die vorliegenden Antragsunterlagen sind für die Zulassung des Anbringens und Betriebs eines BNK-Systems nicht ausreichend. Sie erfüllen nicht die Anforderungen an die Bestätigung der standortbezogenen Funktionsfähigkeit des BNK-Systems gemäß Anhang 6 der AVV. Ein weiteres noch vorzulegendes Gutachten müsste bescheinigen, dass ein baumustergeprüftes BNK-System auch unter den örtlichen Gegebenheiten am Standort (z. B. Topografie, Signalausbreitung, o.ä.) funktioniert. Da ein solches Gutachten derzeit noch nicht vorgelegt werden kann, ist der Einsatz einer BNK gegenwärtig noch nicht zulässig. Bei Vorlage eines solchen Gutachtens ist der Einsatz einer BNK ggf. in einem gesonderten Verfahren (Anzeige nach § 15 BImSchG) zu prüfen.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen.

4.11 Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht des Dezernats. 41.4 wassergefährdende Stoffe bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.5 wird verwiesen.

4.12 Grundwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken, da die geplanten Standorte in keinem Wasserschutzgebiet (WSG) liegen.

4.13 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.4 wird verwiesen. Das geplante Vorhaben berührt keine gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, Gewässer und deren Gewässerrandstreifen.

4.14 Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter 0 keine Bedenken. Auch das Dezernat 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen des Regierungspräsidiums Gießen hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.8.5 wird verwiesen.

Seitens Dez. 42.2 wurde geprüft, ob sich im Bereich der geplanten Maßnahme Abfallentsorgungsanlagen befinden und ob solche durch die geplanten Maßnahmen betroffen werden. Auch externe Ausgleichsflächen wurden – sofern benannt - in die Betrachtung einbezogen.

Abfallrechtliche Belange zu den beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen anfallenden und ggf. eingesetzten Abfällen werden vom Dezernat 42.1 vertreten.

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplanten Windkraftanlagen sowie der Standorte für Ausgleichsflächen befindet sich gemäß Aktenlage keine geplante oder betriebene ortsfeste Abfallentsorgungsanlage / Deponie im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Anlagenerrichtung so wie Ausgleichsmaßnahmen nicht betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Externe Ausgleichsflächen: Sinkershausen, Flur 7, Flurstück 16; Flur 14, Flurstücke 16, 17 tlw.; Mornshausen, Flur 2, Flurstück 46; Flur 15, Flurstück 15, Herzhausen, Flur 4, Flurstück 28.

4.15 Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 53.1 Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.10 keine Bedenken. Auf die Hinweise unter Abschnitt VI.10 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 06, WEA 07 und WEA 08 des Windparks „Herzhausen“ können aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da der Antragsteller nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte. Der Antragsteller hat weiterhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes wird durch die Nebenbestimmungen unter V.10.1 hergestellt.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen. Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt, festzuschreiben. Dies erfolgt durch die Nebenbestimmungen unter V.10.3.

4.15.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zu V.10.1.1.:
Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

Zu V.10.1.2.:
Für die mit dem Bau der Windenergieanlage verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024, unter Berücksichtigung der unbefristeten Genehmigung ein Biotopwertdefizit von **822.122** Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Walderhaltungsabgabe in Höhe von 51.859,29 € (101.685 WP) und der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- E2.1 und E2.3 Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (451.539 WP)

- E.3.1 Ersatzaufforstungen (99.977 WP)
- E4.1 Nutzungsverzicht in alten Laubwäldern (203.283 WP)

Das Defizit von 8,99 BWE für Eingriffe in das Schutzgut Boden wird multifunktional durch die Maßnahmen E2.1, E2.3 und E3.1 mit 4,77 BWE anteilig kompensiert, sodass ein Kompensationsbedarf von 4,21 BWE übrigbleibt. Entsprechend des Erlasses des HMLU aus dem August 2024 erfolgt die Umrechnung der BWE in Wertpunkte nach KV durch Multiplikation mit dem Faktor 2.000, d.h. 1 BWE entspricht 2.000 WP. Das Defizit von 4,21 BWE ergibt einen Kompensationsbedarf von 8.420 WP. Dieser kann mit dem Kompensationsüberschuss ausgeglichen werden, sodass ein gesamter **Biotopwertüberschuss von 25.942 WP** verbleibt, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

Zu V.10.1.3.:
Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

Zu V.10.1.4.:
Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Anlage 11: Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 28.01.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024.

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach V.10.1.3bei der Oberen Naturschutzbehörde. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG (Zahlung vor Beginn des Eingriffs). Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

zu V.10.1.5.:
Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

Zu V.10.1.6.:
Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu V.10.1.7.:
Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Aufgrund der Aktivitätszeit der Fledermäuse wird laut dem fledermauskundlichen Fachgutachten, erstellt vom Büro für faunistische Fachfragen (BFF), vom Februar 2022, das Verbot für eine Fällung von Bäumen von 01. März bis 31. Oktober ausgedehnt. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu V.10.1.8.:
Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu V.10.1.9.:
Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

Zu V.10.1.10.:
Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

Zu V.10.1.11
Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

4.15.2 Vorsorgender Bodenschutz

Zu V.10.2.1. und V.10.2.2.:
Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu V.10.2.3.:
Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu V.10.2.4.:
Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu V.10.2.5.:
Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu V.10.2.6.:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu V.10.2.7.:
Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu V.10.2.8.:
Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu V.10.2.9.:
Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt

den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu V.10.2.10.:
Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu V.10.2.11.:
Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu V.10.2.12.:
Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu V.10.2.13.:
Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu V.10.2.14.:
Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden

und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

4.15.3 Besonderer Artenschutz

4.15.3.1 WEA 01

Zu V.10.3.1.1.:
Für das Verbot der Fällung von Bäumen im Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober: siehe die Begründung zur Nebenbestimmung Ziffer V.10.1.7.

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 01 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf

diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu V.10.3.1.2.:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie' " (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.1.3:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr

Graues Langohr und Zweifarbfledermaus. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Eignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse sowie der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Vögel funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Für Fledermäuse weisen seminatürliche Fledermaushöhlen nach aktuellen Literaturangaben eine höhere Wirksamkeit auf als andere künstliche Fledermauskästen. Da Höhlen-

und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen und Nisthilfen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Arten an Höhlen- und Halbhöhlenbrüter erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jede ausgebrachte seminatürliche Fledermaushöhle, bzw. Nistkasten/Nisthilfe angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Habitatbaumes mit Höhlen und/oder Spalten auszugleichen, sind pro verlorengegangenem Baum drei seminatürliche Fledermaushöhlen sowie für Vögel drei Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dient, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzquartieren aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um das Ersatzquartier ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen an dem Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

4.15.3.2 WEA 02

Zu V.10.3.2.1.:
Für das Verbot der Fällung von Bäumen im Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober: siehe die Begründung zur Nebenbestimmung Ziffer V.10.1.7.

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 02 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen

Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu V.10.3.2.2:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.2.3:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr

Graues Langohr und Zweifarbfledermaus. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Eignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse sowie der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Vögel funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Für Fledermäuse weisen seminatürliche Fledermaushöhlen nach aktuellen Literaturangaben eine höhere Wirksamkeit auf als andere künstliche Fledermauskästen. Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen und Nisthilfen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Arten an Höhlen- und Halbhöhlenbrüter erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jede ausgebrachte seminatürliche Fledermaushöhle, bzw. Nistkasten/Nisthilfe angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Habitatbaumes mit Höhlen und/oder Spalten auszugleichen, sind pro verlorengegangenem Baum drei seminatürliche Fledermaushöhlen sowie für Vögel drei Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dient, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzquartieren aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um das Ersatzquartier ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen an dem Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

4.15.3.3 WEA 03

Zu V.10.3.3.1:
Für das Verbot der Fällung von Bäumen im Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober: siehe die Begründung zur Nebenbestimmung Ziffer V.10.1.7.

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle

der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 03 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu V.10.3.3.2:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.3.3:
Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr

Graues Langohr und Zweifarbfledermaus. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Eignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse sowie der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Vögel funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Für Fledermäuse weisen seminatürliche Fledermaushöhlen nach aktuellen Literaturangaben eine höhere Wirksamkeit auf als andere künstliche Fledermauskästen. Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen und Nisthilfen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Arten an Höhlen- und Halbhöhlenbrüter erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jede ausgebrachte seminatürliche Fledermaushöhle, bzw. Nistkasten/Nisthilfe angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Habitatbaumes mit Höhlen und/oder Spalten auszugleichen, sind pro verlorengegangenem Baum drei seminatürliche Fledermaushöhlen sowie für Vögel drei Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dient, sicherzustellen,

sind die Bäume mit den Ersatzquartieren aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um das Ersatzquartier ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen an dem Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

4.15.3.4 WEA 06

Zu V.10.3.4.1:
Für das Verbot der Fällung von Bäumen im Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober: siehe die Begründung zur Nebenbestimmung Ziffer V.10.1.7.

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 06 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu V.10.3.4.2:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie' " (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.4.3:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr

Graues Langohr und Zweifarbfledermaus. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Eignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse sowie der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Vögel funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Für Fledermäuse weisen seminatürliche Fledermaushöhlen nach aktuellen Literaturangaben eine höhere Wirksamkeit auf als andere künstliche Fledermauskästen. Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen und Nisthilfen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Arten an Höhlen- und Halbhöhlenbrüter erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jede ausgebrachte seminatürliche Fledermaushöhle, bzw. Nistkasten/Nisthilfe angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Habitatbaumes mit Höhlen und/oder Spalten auszugleichen, sind pro verlorengegangenem Baum drei seminatürliche Fledermaushöhlen sowie für Vögel drei Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dient, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzquartieren aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um das Ersatzquartier ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen an dem Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

Zu V.10.3.4.4:
Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient den Arten Rotmilan und Wespenbussard. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan- und Wespenbussard-Brut- und -Revierpaare im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 06 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

4.15.3.5 WEA 07

Zu V.10.3.5.1.:

Für das Verbot der Fällung von Bäumen im Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober: siehe die Begründung zur Nebenbestimmung Ziffer V.10.1.7.

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 07 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

<u>Zu V.10.3.5.2.:</u>

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf

den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.

b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.5.3:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr

Graues Langohr und Zweifarbfledermaus. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Eignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse sowie der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Vögel funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Für Fledermäuse weisen seminatürliche Fledermaushöhlen nach aktuellen Literaturangaben eine höhere Wirksamkeit auf als andere künstliche Fledermauskästen. Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen und Nisthilfen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Arten an Höhlen- und Halbhöhlenbrüter erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jede ausgebrachte seminatürliche Fledermaushöhle, bzw. Nistkasten/Nisthilfe angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des

gefällten Habitatbaumes mit Höhlen und/oder Spalten auszugleichen, sind pro verlorengegangenem Baum drei seminatürliche Fledermaushöhlen sowie für Vögel drei Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dient, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzquartieren aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um das Ersatzquartier ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen an dem Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

4.15.3.6 WEA 08

Zu V.10.3.6.1:
Für das Verbot der Fällung von Bäumen im Zeitraum von 1. März bis 31. Oktober: siehe die Begründung zur Nebenbestimmung Ziffer V.10.1.7.

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 08 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu V.10.3.6.2:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu V.10.3.6.3:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäumen mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr

Graues Langohr und Zweifarbfledermaus. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Eignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse sowie der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt

der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Vögel funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Für Fledermäuse weisen seminatürliche Fledermaushöhlen nach aktuellen Literaturangaben eine höhere Wirksamkeit auf als andere künstliche Fledermauskästen. Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen und Nisthilfen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Arten an Höhlen- und Halbhöhlenbrüter erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jede ausgebrachte seminatürliche Fledermaushöhle, bzw. Nistkasten/Nisthilfe angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Habitatbaumes mit Höhlen und/oder Spalten auszugleichen, sind pro verlorengegangenem Baum drei seminatürliche Fledermaushöhlen sowie für Vögel drei Nistkästen/Nisthilfen des geeigneten Typus auszubringen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und/oder Vögel dient, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzquartieren aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um das Ersatzquartier ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die wald-typischen klimatischen und ökologischen Funktionen an dem Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

4.15.4 Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

4.15.4.1 NATURA 2000-Gebiete

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine FFH-Vorprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiete im 3 km Radius) (vgl. LBP, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), vom 15. November 2024): FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE5017-305 „Lahntal zwischen Biedenkopf und Marburg“ mit Stand vom 28.08.2020, ergänzt 22.09.2022, erstellt vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF).

4.15.4.2 FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE5017-305 „Lahntal zwischen Biedenkopf und Marburg“.

Das genannte FFH-Gebiet ist mindestens 3,7 km weit von den Anlagen des Parks entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des genannten

FFH-Gebietes wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokumente: „FFH – Verträglichkeitsvorprüfung nach §34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE5017-305 „Lahntal zwischen Biedenkopf und Marburg“ mit Stand vom 28.08.2020, ergänzt 22.09.2022) ausgeschlossen.

4.15.4.3 Vogelschutzgebiete

Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete im Umkreis von 5.000 m um das Vorhabengebiet

4.15.4.4 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Umkreis von 5 km um das Vorhabengebiet. Das nördlich befindliche Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Lahn-Ohm ist mindestens 4,2 km von den Anlagen entfernt.

4.15.4.5 Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Naturparks Lahn-Dill-Bergland.

Im Umfeld von 250 m zu den geplanten Anlagen existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

4.15.4.6 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Eingriffsflächen. Das nächstgelegene Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. gemäß § 13 HAGBNatSchG ist ein Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt (06.110), welches sich 80 m nordwestlich der WEA 1 befindet. Des Weiteren befindet sich die Quelle Schönwasser (Helokrenen und Quellfluren, 04.113) rund 150 m südöstlich der WEA 08. Alle anderen geschützten Biotope im näheren Umfeld der Anlagen befinden sich über 250 m entfernt.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.15.5 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

4.15.5.1 Sonderrechtsregime § 6 WindBG

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMUKLV-Erlass S. 20).

4.15.5.2 Prüfung im Einzelnen

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

a) <u>Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG</u>

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten b)cc)).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktvorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktvorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnamen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1

BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG

auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen. Der Antragsteller kann auf das Gondelmonitoring aber verzichten, wenn er die Worst-Case-Abschaltung beibehält. Denn in diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko bereits durch die pauschalen Abschaltzeiten hinreichend verringert wird. Verpflichtend ist das Gondelmonitoring nur anzuordnen, wenn Abschaltzeiten nicht auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet werden und Unsicherheiten verbleiben, ob das Tötungsrisiko durch die beschränkten Abschaltzeiten ausreichend gemindert wird.

Liegen jedoch Daten aus einem Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA vor, können Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus den Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 13).

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für

andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder

im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel

des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotsverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen T-WEA 01, T-WEA 02, T-WEA 03, T-

WEA 06, T-WEA 07 und T-WEA 08 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für jede beantrage WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

4.15.5.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 01

a) Anlage T-WEA 01 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter VII.4.15.5.2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe Ziffer VII.3.3).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche *insbesondere* für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben VII.4.15.5.2.b)dd)). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der „Stellungnahme zum erwarteten Energieertrag, den erwarteten Volllaststunden und Energieertragsverlusten für den Windpark Herzhausen“, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 19.11.2024 freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragssteller im Rahmen der Nachreichungen nicht vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 01 A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA 01 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk Anlage 10: „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 28.01.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter VII.4.15.5.2.a) dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die

Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben VII.4.15.5.2.a). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungs-stand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel bis T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe VII.4.15.5.2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 01 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als

geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahren die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 26 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 01 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Baumfalke

Die Art Rotmilan wurde mit einem 2023 kartierten Revier im zentralen Prüfbereich festgestellt. Aufgrund der beobachteten Flugbewegungen aus den Jahren 2022 und 2023 wird eine niedrige Aufenthaltswahrscheinlichkeit für das Revierpaar im Umfeld der WEA 01 angenommen, womit die Regelvermutung widerlegt werden kann.

Wie bereits oben unter VII.4.15.5.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden keine Minderungsmaßnahmen angeordnet.

d) Anlage T-WEA 01 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 01, dass keine Minderungsmaßnamen für die Waldschnepfe notwendig sind.

e) Anlage T-WEA 01 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 01 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.4.15.5.3b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tat bestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 01, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper
- Buntspecht
- Goldammer
- Grünspecht
- Neuntöter
- Schwarzspecht
- Trauerschnäpper
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Weidenmeise

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.1.1.)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.1.3)

f) Anlage T-WEA 01 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 01 A_Checkliste und T-WEA 01 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler

- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zweifarbfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. V.10.3.1.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.1.1.)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.1.3.)

g) Anlage T-WEA 01 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 01 finanzielle Belastungen bis zu 918.825,60 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.4.15.5.2.b)dd)).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 01 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 01 ergibt sich ein Anteil von 2,40 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr.2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 01 ist vorliegend nur der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahme anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 256.528,80 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 918.825,60 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 01 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.4.15.5.2.c)).

Daraus ergibt sich für die WEA 01 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

4.15.5.4 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 02

a) Anlage T-WEA 02 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 02 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.a)).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der „Stellungnahme zum erwarteten Energieertrag, den erwarteten Volllaststunden und Energieertragsverlusten für den Windpark Herzhausen“, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 19.11.2024 freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 02 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 02 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.b)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 02 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Anlage 10: Vermerk Daten-recherche § 6 WindBG vom 28.01.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 02 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 02 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.c.).

Wie aus Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 26 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 02 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Baumfalke

Wie bereits oben unter VII.4.15.5.2.dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M und die Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit anhand der Spalten O, P, Q und R nachvollzogen werden. Demnach werden keine Minderungsmaßnahmen angeordnet.

d) Anlage T-WEA 02 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.d.).

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 02, dass keine Minderungsmaßna-men für die Waldschnepfe notwendig sind.

e) Anlage T-WEA 02 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.e.).

Für die WEA 02 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.4.15.5.3.b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 02, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper
- Buntspecht
- Goldammer
- Grünspecht
- Neuntöter
- Schwarzspecht
- Trauerschnäpper
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Weidenmeise

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.2.1)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.2.3)

f) Anlage T-WEA 02 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.f.).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 02 A_Checkliste und T-WEA 02 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zweifarbfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. V.10.3.2.2) im dort genannten Umfang angeordnet.
Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.2.1)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.2.3)

g) Anlage T-WEA 02 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen

des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 02 finanzielle Belastungen bis zu 1.168.351,80 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.4.15.5.2.b)dd)).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 02 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 02 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 02 ergibt sich ein Anteil von 2,10 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 02 ist vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahme ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 295.950,60 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.168.351,80 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) <u>Anlage T-WEA 02 H: Höhe der Zahlung</u>

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.4.15.5.2.c))

Daraus ergibt sich für die WEA 02 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

4.15.5.5 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 03

a) Anlage T-WEA 03 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 03 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.a)).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der „Stellungnahme zum erwarteten Energieertrag, den erwarteten Volllaststunden und Energieertragsverlusten für den Windpark Herzhausen“, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 19.11.2024 freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 03 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 03 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.b)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 03 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Anlage 10: Vermerk Daten-recherche § 6 WindBG vom 28.01.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 03 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 03 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.c.).

Wie aus Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 26 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 03 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Baumfalke

Wie bereits oben unter VII.4.15.5.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M und die Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit anhand der Spalten O, P, Q und R nachvollzogen werden. Demnach werden keine Minderungsmaßnahmen angeordnet.

Anlage T-WEA 03 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.d)).

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 03, dass keine Minderungsmaßnamen für die Waldschnepfe notwendig sind.

d) Anlage T-WEA 03 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.e)).

Für die WEA 03 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.4.15.5.3.b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 03, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper
- Buntspecht

- Goldammer
- Grünspecht
- Neuntöter
- Schwarzspecht
- Trauerschnäpper
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Weidenmeise

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.3.1.)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.3.3)

e) Anlage T-WEA 03 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.f)).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 03 A_Checkliste und T-WEA 03 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:
- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zweifarbfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. V.10.3.3.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.3.1.)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.3.3)

f) Anlage T-WEA 03 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 03 finanzielle Belastungen bis zu 1.316.746,20 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.4.15.5.2.b)dd)).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 03 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 03 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Para-

meter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 03 ergibt sich ein Anteil von 1,70 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 03 ist vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 261.812,47 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.316.746,20 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

g) Anlage T-WEA 03 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.4.15.5.2.c))

Daraus ergibt sich für die WEA 03 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 03 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

4.15.5.6 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 06

a) Anlage T-WEA 06 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 06 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.a)).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der „Stellungnahme zum erwarteten Energieertrag, den erwarteten Volllaststunden und Energieertragsverlusten für den Windpark Herzhausen“, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 19.11.2024 freiwillig vorgelegt wurden.

Die Ertragsverluste für die angeordnete windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard mussten behördlicherseits geschätzt werden, da hierzu keine Daten eingereicht wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 06 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 06 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.b)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 06 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Anlage 10: Vermerk Daten-recherche § 6 WindBG vom 28.01.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 06 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 06 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 06 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.2.c)).

Wie aus Anlage T-WEA 06 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 26 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 01 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Baumfalke

Die Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard wurden 2023 im zentralen Prüfbereich der WEA 06 kartiert. Durch eine niedrige Aufenthaltswahrscheinlichkeit könnte die Regelvermutung widerlegt werden. Die beobachteten Flugbewegungen aus dem Jahr 2023 können allerdings nicht als RNA gewertet werden, da hierfür die Methodenstandards nach Isselbächer et al. (2018) nicht eingehalten wurden. Folglich liegt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese drei Arten vor, sodass Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind.

Wie bereits oben unter VII.4.15.5.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 06 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung (≤ 4,1 m/s) für Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung V.10.3.4.4)
- Windabhängige Abschaltung (≤ 4,6 m/s) für Wespenbussard (vgl. Nebenbestimmung V.10.3.4.4)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand

der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 06 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % im Zeitraum März bis April und einer Windgeschwindigkeit von ≤ 4,1 m/s eine Anzahl von 1,25 14h-Tagen.

Für den Wespenbussard ergibt sich für einen Schutz der Fluganteile von 50 % im Zeitraum Mai bis August und einer Windgeschwindigkeit von ≤ 4,6 m/s eine Anzahl von 14,3 14h-Tagen.

Diese Werte fließen in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 06 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 06 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.d.).

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 06, dass keine Minderungsmaßnamen für die Waldschnepfe notwendig sind.

e) Anlage T-WEA 06 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 06 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.e)).

Für die WEA 06 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 06 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.4.15.5.2.b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 06, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper
- Buntspecht
- Goldammer
- Grünspecht
- Neuntöter
- Schwarzspecht
- Trauerschnäpper
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Weidenmeise

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.4.1)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.4.3)

f) Anlage T-WEA 06 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 06 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.f)).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 06 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 06 A_Checkliste und T-WEA 06 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zweifarbfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. V.10.3.4.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.4.1)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.4.3)

g) Anlage T-WEA 06 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 06 finanzielle Belastungen bis zu 908.661,60 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.4.15.5.2.b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 06 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prü-

fung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 06 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 06 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 06 ergibt sich ein Anteil von 5,19 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 06 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 01 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und Schwarzmilan (≤ 4,1 m/s) und den Wespenbussard (≤ 4,6 m/s) sowie der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 654.469,27 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 908.661,60 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 06 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.4.15.5.2.c))

Daraus ergibt sich für die WEA 06 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 06 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

4.15.5.7 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 07

a) Anlage T-WEA 07 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 07 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.a)).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der „Stellungnahme zum erwarteten Energieertrag, den erwarteten Volllaststunden und Energieertragsverlusten für den Windpark Herzhausen“, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 19.11.2024 freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 07 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 07 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.b)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 07 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Anlage 10: Vermerk Daten-recherche § 6 WindBG vom 28.01.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 07 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 07 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 07 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.c)).

Wie aus Anlage T-WEA 07 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 26 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 07 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Baumfalke

Wie bereits oben unter VII.4.15.5.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 07 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M und die Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit anhand der Spalten O, P, Q und R nachvollzogen werden. Demnach werden keine Minderungsmaßnahmen angeordnet.

d) Anlage T-WEA 07 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 07 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.d)).

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 07, dass keine Minderungsmaßnamen für die Waldschnepfe notwendig sind.

e) Anlage T-WEA 07 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 07 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.e)).

Für die WEA 07 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 07 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.4.15.5.3.b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 07, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper
- Buntspecht
- Goldammer
- Grünspecht
- Neuntöter
- Schwarzspecht
- Trauerschnäpper
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Weidenmeise

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.5.1)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.5.3)

f) Anlage T-WEA 07 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 07 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.f.).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 07 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 07 A_Checkliste und T-WEA 07 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zweifarbfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. V.10.3.5.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.5.1.)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.5.3)

g) Anlage T-WEA 07 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 07 finanzielle Belastungen bis zu 1.297.942,80 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.4.15.5.2.b.dd)).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 07 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 07 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 07 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 07 ergibt sich ein Anteil von 1,70 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 07 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 07 ist vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 256.738,53 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.297.942,80 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 07 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.4.15.5.2.c))

Daraus ergibt sich für die WEA 07 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 07 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

4.15.5.8 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 08

a) Anlage T-WEA 08 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 08 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.a)).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der „Stellungnahme zum erwarteten Energieertrag, den erwarteten Volllaststunden und Energieertragsverlusten für den Windpark Herzhausen“, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 19.11.2024 freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 08 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 08 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.2.b)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 08 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Anlage 10: Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 28.01.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 08 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 08 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 08 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.c)).

Wie aus Anlage T-WEA 08 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 26 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 08 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Baumfalke

Wie bereits oben unter VII.4.15.5.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 08 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M und die Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit anhand der Spalten O, P, Q und R nachvollzogen werden. Demnach werden keine Minderungsmaßnahmen angeordnet.

d) Anlage T-WEA 08 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 08 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.d)).

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 08, dass keine Minderungsmaßnamen für die Waldschnepfe notwendig sind.

e) Anlage T-WEA 08 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 08 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.e).

Für die WEA 08 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 08 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.4.15.5.3.b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 08, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Baumpieper
- Buntspecht
- Goldammer
- Grünspecht
- Neuntöter
- Schwarzspecht
- Trauerschnäpper
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Weidenmeise

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.6.1.)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.6.3)

f) Anlage T-WEA 08 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 08 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.4.15.5.3.f)).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 08 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus

– Zweifarbfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. V.10.3.6.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.6.1.)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen von Ersatzhöhlen (Maßnahme E1; siehe Nebenbestimmung V.10.3.5.3)

g) Anlage T-WEA 08 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 08 finanzielle Belastungen bis zu 1.192.745,40 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.4.15.5.2.b)dd)).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 08 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 08 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 08 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 08 ergibt sich ein Anteil von 2,00 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 08 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 08 ist vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 285.149,33 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.192.745,40 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 08 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.4.15.5.2.c))

Daraus ergibt sich für die WEA 08 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 08 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

4.15.6 Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Es wird auf die Anlagen unter Kapitel X dieses Bescheides verwiesen.

4.16 Forst

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 53.1 Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.11 keine Bedenken. Auf die Hinweise unter Abschnitt VI.11 wird verwiesen.

Die Realisierung der Planung der sechs Windenergieanlagen setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet daher die unter Abschnitt III aufgeführte Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 4,9630 ha (Stand Forstrechtlicher Fachbeitrag vom 11.11.2024).

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet weiterhin die unter Abschnitt III eingeschlossene Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,5881 ha (Stand: Forstrechtliche Unterlage vom 11.11.2024).

Das verbleibende Ersatzaufforstungsdefizit von 2,6307 ha (WEA 1: Defizit von 0,3384 ha, WEA 2: Defizit von 0,5880 ha, WEA 3: Defizit von 0,7814 ha, WEA 6: Defizit von 0,0684 ha, WEA 7: Defizit von 0,5033 ha und WEA 8: Defizit von 0,3722 ha) wird durch die Erhebung einer Walderhaltungsabgabe ausgeglichen.

4.16.1 Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gem. § 12 HWaldG:

Die unter Nummer I und III dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

4.16.1.1 <u>Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:</u>

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werde, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch denn versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder

- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

§ 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:
Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dautphetal brachte mit Nachricht vom 17.09.2024 und der Stadtrat der Stadt Gladenbach brachte mit Nachricht vom 26.01.2023 keine Hinweise dazu vor.

Das Dezernat 31 als für Raumordnungspläne zuständige Behörde brachte mit Nachricht vom 25.10.2024 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG
Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 12.03.2025 keine Hinweise dazu vor. In seiner abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt wie auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung) brachte mit Nachricht vom 18.12.2020 keine Hinweise dazu vor. Das Dezernat 41.2 (Oberflächengewässer, Hochwasserschutz) brachte mit Nachricht vom 30.11.2020 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen brachte mit Nachricht vom 17.05.2023, das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 12.03.2025 und das Dezernat 51.1 brachte mit Nachricht vom 04.07.2024 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG
Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 12.03.2025 keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Für den Bau der WEA 1 werden ca. 80-100-jährige Buchenbestände mit wechselndem Mischbaumanteilen sowie Teilflächen eines ca. 80-jährigen Douglasienbestandes und 15-jährige Fichtenbestände in Anspruch genommen.

Für den Bau der WEA 2 werden sowohl ca. 50-Jährige Nadelwälder als auch Pionierwälder, Schlagfluren und im geringen Umfang Buchenwälder in Anspruch genommen.

Der Bau der WEA 3 beansprucht ca. 50-jährige Fichtenbestände, Schlagfluren, Buchenwälder und in geringem Umfang ca. 80-jährige Eichenwälder.

Für den Bau der WEA 6 werden nur in geringem Umfang ca. 100-jährige Eichenbestände für den Bau des Kranauslegers beansprucht. Der überwiegende Teil der geplanten Anlage liegt auf einer Wiesenfläche.

Der Bau der WEA 7 beansprucht 40-50-jährige Douglasienbestände, Schlagfluren und Mischwälder aus Laub- und Nadelhölzern sowie im geringen Umfang Schlagfluren.

Die WEA 8 beansprucht zu großen Flächenanteilen eine Waldwiese. Im geringen Umfang sind Nadelholzbestände (Douglasie 80-jährig, Lärche 60-jährig) sowie Buche 100-jährig betroffen.

Insgesamt sind die von der Planung betroffenen Waldflächen aufgrund der Baumartenausstattung und der eher mäßigen Nährstoff- und Wasserversorgung von mittlerer, aber nicht wesentlicher Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung. Anerkannte Saatgutbestände sind darüber hinaus nicht betroffen.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung, da der Betrachtungsraum für die Erholungsfunktion sich lediglich auf die unmittelbare Eingriffsfläche der Windenergieanlagen und die direkt angrenzenden Flächen beschränkt.

Gleichwohl sind die betroffenen Waldflächen für die wohnortnahe Erholung von Bedeutung, wenn auch außerhalb stark frequentierter touristischer Bereiche und abseits überregionaler Wanderwege.

In der Zusammenschau ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen resultieren.

Zwischenergebnis:
Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Interesse an der Waldumwandlung:
Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen als Teil des Ausbaus der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21).

Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„…konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseins-vorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass

das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

Ergebnis der Abwägung:
Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 3,2188 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 1,7442 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 4,9630 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

4.16.2 Begründung zur Genehmigung der Waldneuanlage gem. § 14 HWaldG

Die unter Nummer I und III dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12, Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind.

Beantragt wird die Aufforstung des Grundstückes Flurstück 16/0 der Flur 7 in der Gemarkung Sinkershausen.

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker), im Norden und Westen grenzen Waldflächen an. Geplant ist die Entwicklung eines Laubmischwalds mit 80 % Trauben-Eiche (Quercus petraea) und 20 % Hainbuche (Carpinus betulus).

Zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist ein 10 m breiter Waldrand geplant, der außen aus einem 3 m breiten Krautsaum besteht und nach innen über Sträucher und Bäume 2. Ordnung in den eigentlichen Waldkern überleitet.

4.16.2.1 Interessen der Landesplanung und der Raumordnung

Der Stadtrat der Stadt Gladenbach brachte mit Nachricht vom 26.01.2023 keine Hinweise dazu vor.

Die Ersatzaufforstung überlagert ein Vorranggebiet für Landwirtschaft des wirksamen Regionalplans Mittelhessen (RPM) 2010. In diesem Vorranggebiet hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist

hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Vgl. Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010.

Nach der Stellungnahme des Dezernates 31 (Regionalplanung) vom 25.10.2024 ist der mit der Aufforstung verbundene Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche im vorgesehenen Umfang von ca. 0,59 ha nicht raumbedeutsam. Negative Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur sind nicht zu erwarten. Für den geplanten Standort spricht zudem der an zwei Seiten bereits bestehende Waldanschluss.

Die geplante Waldneuanlage steht den Plansätzen grundsätzlich nicht entgegen.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachbehörde sind der Waldneuanlage entgegenstehende regionalplanerische Belange nicht ersichtlich.

4.16.2.2 Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Aufforstung nicht gefährdet. Erhebliche Nachteile für die Umgebung sind nicht zu befürchten. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist.

4.16.2.3 Interessen der Landwirtschaft

Das Dezernat 51.1 (Landwirtschaft) hat mit Stellungnahme vom 04.07.2024 unter Bezug auf den Erlass des HMUELV vom 07.05.2013 Az.: VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010 und VI 2 – 103b 26-4/2011 und das Eckpunktepapiers des RP Gießen „Ersatzaufforstungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald“ vom 19.03.2014 unter Hinweis auf die hohen Waldanteile der vom Vorhaben betroffenen Gemarkungen die Ersatzaufforstung aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Die Entscheidung nach § 14 HWaldG (Waldneuanlage bzw. Ersatzaufforstung) kann gem. § 14 Abs. 2 HWaldG jedoch nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden. Die einschlägige Kommentarliteratur zum HWaldG führt aus:

„Der Gesetzgeber geht grundsätzlich von der Genehmigungsfähigkeit von Waldneuanlagen aus (Erlaubnis mit Genehmigungsvorbehalt). Das drückt die Formulierung „nur“ in Abs. 2, Satz 1 aus. Die Neuanlage von Wald liegt im volkswirtschaftlichen Interesse (Holzproduktion, Bindung von Kohlendioxyd) und im Interesse der Grundstückseigentümer (langfristige Kapitalanlage, geringer Pflege- und Arbeitsaufwand). Eine Genehmigung muss deshalb erteilt werden, wenn nicht gravierende Interessen der Landesplanung und Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes oder erhebliche Nachteile für die Umgebung entgegenstehen. Für die Genehmigungsbehörde bedeutet das eine Abwägungspflicht zwischen den Belangen des Grundstückeigentümers und denen der Allgemeinheit, die ggf. durch Auflagen zu

gewährleisten sind.“ (PdK Hessen Hessisches Waldgesetz HWaldG § 14 Waldneuanlage 4. Abwägung der Interessen (Abs. 2), beck-online).

Nach der geltenden Erlasslage (Erlass des HMUELV vom 07.05.2013, Az.: VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2020 und VI 2 – 103 b 26-4/2011) ist in waldreichen Gebieten mit positiver Waldentwicklung regelmäßig zu prüfen, ob auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden kann.

Im Verfahren WP „Herzhausen“ wurde die Waldneuanlage (Ersatzaufforstung) auf einer im Privateigentum stehenden landwirtschaftlich genutzten Fläche beantragt.

Die Fläche Flur 7, Flurstück 16/0 in der Gemarkung Sinkershausen wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der Eigentümer hat der Waldneuanlage auf der besagten Fläche zugestimmt. Konkrete, der Waldneuanlage entgegenstehende, agrarstrukturelle Belange wurden vom Dezernat 51.1 (Landwirtschaft) nicht vorgebracht.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Gemarkung Bellnhausen mit einem Waldanteil von ca. 46 % im bundesweiten Vergleich als waldreich einzustufen ist. Im Vergleich zum hessischen Durchschnitt (42 %) ist die Gemarkung Bellnhausen ebenfalls überdurchschnittlich bewaldet.

Es ist aber insgesamt keine positive Waldentwicklung zu erkennen. Ein Waldflächenzuwachs findet nicht statt und der Zustand der Waldflächen ist durch die Folgen der Dürresommer seit 2018, insbesondere durch das Absterben der Fichtenbestände (Borkenkäferkalamität) und die Trockenschäden bei der Baumart Buche sowie die durch die Dürre induzierten Schäden durch den Eichenprachtkäfer bei der Baumart Eiche insgesamt als negativ einzustufen. Aus den genannten Gründen kann auf eine Ersatzaufforstung als Teilkompensation im Umfang von 0,5881 ha für die durch die Windparkplanung verursachten dauerhaften Rodungsflächen im Umfang von 3,2188 ha nicht verzichtet werden.

Demgemäß war vorliegend die Genehmigung zur Waldneuanlage zu erteilen.

4.17 Landwirtschaft

Das Vorhaben liegt im Wald bzw. auf Grünland, direkt an Wald angrenzend. Kleinflächig befindet sich der nördliche Bereich der Planfläche im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Da das Vorhaben im Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Nr. 3123 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen liegt, werden aufgrund dieser landesplanerischen Vorgaben grundsätzliche agrarstrukturellen Bedenken gegen die Standorte der WEA zurückgestellt.

4.18 Nachsorgender Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.4 Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf den Hinweis unter Abschnitt VI.5.1 wird verwiesen.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort für die geplante Windkraftanlage liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen und bei der Stadt Gladenbach und der Gemeinde Dautphetal einzuholen.

4.19 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

4.20 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage der Anlagenstandorte im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

4.21 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig

angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 - 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

X. Anlagen

- Anlage 1: Antragsunterlagen gem. Kapitel IV
- Anlage 2: Baulasterklärung Antragsvordruck
- Anlage 3: Vermerk zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Dautphetal vom 26.11.2024
  (Gz.: RPGI-43.1-53e1190/1-2020/8, Dokument Nr.: 2024/1759844)
- Anlage 4: T-WEA 01
  - T-WEA 01 A_Checkliste
  - T-WEA 01 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA 01 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- Anlage 5: T-WEA 02
  - T-WEA 02 A_Checkliste
  - T-WEA 02 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA 02 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- Anlage 6: T-WEA 03
  - T-WEA 03 A_Checkliste
  - T-WEA 03 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA 03 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA 03 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- Anlage 7: T-WEA 06
  - T-WEA 06 A_Checkliste
  - T-WEA 06 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA 06 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA 06 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA 06 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA 06 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA 06 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA 06 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

- Anlage 8: T-WEA 07
  - T-WEA 07 A_Checkliste
  - T-WEA 07 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA 07 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA 07 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA 07 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA 07 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA 07 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA 07 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- Anlage 9: T-WEA 08
  - T-WEA 08 A_Checkliste
  - T-WEA 08 B_Datenverzeichnis
  - T-WEA 08 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
  - T-WEA 08 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
  - T-WEA 08 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
  - T-WEA 08 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
  - T-WEA 08 G_Zumutbarkeit
  - T-WEA 08 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

- Anlage 10: Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 28.01.2025
- Anlage 11: Aktenvermerk zu § 15 Abs. 5 BNatSchG der Oberen Naturschutzbehörde vom 28.01.2025